

**Volksabstimmung vom
5. Juni 2016
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1** **Volksinitiative
«Pro Service public»**
- 2** **Volksinitiative
«Für ein bedingungsloses
Grundeinkommen»**
- 3** **Volksinitiative
«Für eine faire Verkehrs-
finanzierung»**
- 4** **Änderung des Fortpflanzungs-
medizingesetzes (FMedG)**
- 5** **Änderung des Asylgesetzes
(AsylG)**



Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Pro Service public»

Die Initiative verlangt, dass der Bund und die bundesnahen Unternehmen im Bereich der Grundversorgung nicht nach Gewinn streben. Die Löhne in diesen Unternehmen dürfen nicht über denjenigen der Bundesverwaltung liegen.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	8

Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

Die Initiative verlangt vom Bund die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses soll es der ganzen Bevölkerung ermöglichen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen und am öffentlichen Leben teilzunehmen, unabhängig von einer Erwerbsarbeit.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage	Seiten	12–21
Der Abstimmungstext	Seite	18

Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»

Die Initiative verlangt, dass die Mineralölsteuer auf Treibstoffen nur für Ausgaben im Strassenverkehr verwendet wird. Der Ertrag daraus steht heute je zur Hälfte für den Strassenverkehr und für die übrigen Aufgaben des Bundes zur Verfügung.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage	Seiten	22–31
Der Abstimmungstext	Seiten	27–28

Änderung des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

**Vierte
Vorlage**

Mit der Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes soll die Präimplantationsdiagnostik (PID) zugelassen werden: Durch künstliche Befruchtung erzeugte Embryonen sollen unter strengen Voraussetzungen genetisch untersucht werden dürfen.

Informationen zur Vorlage

Seiten 32–47

Der Abstimmungstext

Seiten 40–47

Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

**Fünfte
Vorlage**

Asylverfahren dauern heute oft sehr lange. Bundesrat und Parlament wollen das Asylwesen mit beschleunigten und fairen Verfahren grundlegend erneuern. Gegen diese Revision des Asylgesetzes wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage

Seiten 48–84

Der Abstimmungstext

Seiten 56–84

Volksinitiative «Pro Service public»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Pro Service public**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 196 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 43 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Service public – also die Grundversorgung insbesondere in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Post und Telekommunikation – hat in der Schweiz einen besonderen Stellenwert. Die Bevölkerung erwartet eine sehr gute Versorgung in allen Regionen des Landes – auch dort, wo es sich betriebswirtschaftlich nicht lohnt. Der Staat legt die Rahmenbedingungen fest und stellt sicher, dass die Dienstleistungen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die hohe Lebensqualität und für das Gedeihen der Wirtschaft.

Service public

Die Initiantinnen und Initianten wollen den ihrer Ansicht nach schlechter gewordenen Service public verbessern und einen Abbau stoppen. Bund und bundesnahe Unternehmen wie Swisscom, Post und SBB sollen deshalb in der Grundversorgung nicht nach Gewinn streben, auf die Quersubventionierung anderer Bereiche verzichten und keine fiskalischen Interessen verfolgen. Die Angestellten dieser Unternehmen sollen höchstens so viel verdienen wie jene der Bundesverwaltung. Bei der Rechnungslegung sollen die Grundversorgungsleistungen von den übrigen Leistungen abgegrenzt werden.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Schweiz verfügt über einen sehr guten und zuverlässigen Service public, der den Kundenbedürfnissen und den aktuellen technologischen Entwicklungen Rechnung trägt und im internationalen Vergleich sehr gut abschneidet. Eine Annahme der Initiative würde den Service public nicht stärken, sondern schwächen, denn der unternehmerische Spielraum und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen würden zu stark eingeschränkt. Beim Bund könnte es aufgrund des Rückgangs der Einnahmen zu einem Leistungsabbau oder zu Steuererhöhungen kommen.

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Die Vorlage im Detail

Mit Swisscom, Post und SBB entstanden Ende der Neunzigerjahre eigenständige Betriebe, die nicht mehr Teil der Bundesverwaltung sind, aber vollständig oder mehrheitlich dem Bund gehören. Der Bund ist also Allein- oder Hauptaktionär. Die Unternehmen haben seither mehr Handlungsspielraum, um auf technologische Entwicklungen und Änderungen der Kundenbedürfnisse reagieren und im Wettbewerb bestehen zu können. Gleichzeitig werden sie vom Bund beaufsichtigt und erhalten Vorgaben in Bezug auf die Leistungen der Grundversorgung, die sie erbringen. So ist Swisscom beispielsweise verpflichtet, allen Haushalten einen Telefonanschluss und einen Internetzugang anzubieten.

Ausgangslage

Die Initiative greift nach Angaben des Komitees eine wachsende Unzufriedenheit mit den Preisen und den Leistungen dieser Unternehmen auf. Sie verlangt, dass der Bund und die bundesnahen Unternehmen bei der Grundversorgung nicht nach Gewinn streben. Fallen dort dennoch Gewinne an, so dürfen diese nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden, sondern müssen im Unternehmen bleiben.

Kein Streben nach Gewinn

Beim Service public sind Quersubventionierungen üblich. Indem weniger rentable Dienstleistungen über Erträge aus rentablen Dienstleistungen finanziert werden, erhalten alle die gleichen Leistungen zum gleichen Preis und in gleicher Qualität: So kostet ein A-Post-Brief an jeden Ort in der Schweiz gleich viel. Gemäss dem Initiativtext wäre die Quersubventionierung anderer Bereiche untersagt. Ob die Quersubventionierung innerhalb des Bundes, innerhalb der bun-

Keine Quersubventionierung und keine fiskalischen Interessen

desnahen Unternehmen oder von den Unternehmen zum Bund gemeint ist, geht aus dem Initiativtext nicht hervor. Unklar ist auch die Forderung der Initiative, im Bereich der Grundversorgung keine fiskalischen Interessen zu verfolgen. Nach Aussagen des Initiativkomitees soll auch mit diesen beiden Vorgaben sichergestellt werden, dass Gewinne der bundesnahen Unternehmen aus der Grundversorgung nicht in Form von Dividenden an den Bund ausgeschüttet werden.

Die Initiative fordert zudem, dass die Löhne und Honorare der Angestellten der bundesnahen Unternehmen nicht über diejenigen der Bundesverwaltung liegen. Um dieser Forderung nachzukommen, müssten Swisscom, Post und SBB prüfen, welche ihrer Funktionen aufgrund der Anforderungen mit welchen Funktionen in der Bundesverwaltung vergleichbar sind, und ihre Löhne entsprechend anpassen.

Keine höheren
Löhne als in der
Bundesverwaltung

Die bundesnahen Unternehmen hätten zudem bei einer Annahme der Initiative strengere Rechnungslegungspflichten einzuhalten. Sie müssten in ihrer Buchhaltung die Grundversorgungsleistungen von den übrigen Leistungen abgrenzen.

Separate Buchhaltung
für Grundversorgung



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Pro Service public»

vom 25. September 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 30. Mai 2013² eingereichten Volksinitiative
«Pro Service public»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 30. Mai 2013 «Pro Service public» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 43b Grundsätze für Leistungen der Grundversorgung durch den Bund

¹ Im Bereich der Grundversorgung strebt der Bund nicht nach Gewinn, verzichtet auf die Quersubventionierung anderer Verwaltungsbereiche und verfolgt keine fiskalischen Interessen.

² Die Grundsätze nach Absatz 1 gelten sinngemäss auch für Unternehmen, die im Bereich der Grundversorgung des Bundes einen gesetzlichen Auftrag haben oder vom Bund durch Mehrheitsbeteiligung direkt oder indirekt kontrolliert werden. Der Bund sorgt dafür, dass die Löhne und Honorare der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Unternehmen nicht über denjenigen der Bundesverwaltung liegen.

³ Das Gesetz regelt die Einzelheiten; insbesondere grenzt es die Grundversorgungsleistungen von den übrigen Leistungen ab und stellt sicher, dass Transparenz über die Kosten der Grundversorgung und die Verwendung der entsprechenden Einnahmen besteht.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2013 4841

³ BBl 2014 3805

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zum Service Public!

JA zu einer guten landesweiten Grundversorgung!

Nein zu Millionensalären für Manager von Bundesbetrieben!

In den letzten 15 Jahren schlossen 1748 Poststellen – mehr als die Hälfte aller Filialen. Zwischen 2007 und 2010 entfernte die Post 5000 Briefkästen – ein Viertel aller Briefeinwürfe. Dafür machte die Post Riesengewinne: in den letzten fünf Jahren insgesamt 4,9 Milliarden Franken.

Bei den SBB kostet ein Generalabo 2. Klasse heute 555 Franken mehr als im Jahr 2010, das Halbtax 185 statt 150 Franken. Für ein Retourbillet 2. Klasse von Bern nach Zürich verlangen die SBB zurzeit 100 Franken – über 100 Prozent mehr als 1990. Andererseits sinkt der Service: geschlossene Schalter, Stehplätze in S-Bahn und Intercitys, verschmutzte Wagen und Abbau der Zugbegleiter. Gleichzeitig weisen die SBB in den Jahren 2009 bis 2014 durchschnittlich 333 Millionen Franken Gewinn pro Jahr aus.

Auch die Swisscom macht nur durch Höchsttarife von sich reden. Dafür betrogen ihre Gewinne in den Jahren 2010 bis 2014 insgesamt 7,7 Milliarden Franken!

Die Milliardengewinne von Post und Swisscom bezahlen wir Schweizerinnen und Schweizer. Uns gehören die Bundesbetriebe. Trotzdem hatten wir bisher nichts dazu zu sagen. Die Initiative verlangt für die Grundversorgung aller Gebiete in der Schweiz: Service vor Gewinn! Post, SBB, Swisscom & Co. sollen einen anständigen Service zu vernünftigen Preisen bieten – statt einen möglichst hohen Gewinn anzustreben.

Zudem bekämpft die Initiative die Abzocker-Mentalität in den Führungsetagen der Bundesbetriebe: Swisscom-Chef Urs Schättli erhielt im Jahr 2014 insgesamt 1,773 Millionen, SBB-Chef Andreas Meyer 1,075 Millionen und Post-Chefin Susanne Ruoff 825 000 Franken. Die Initiative verlangt, dass die Manager der Bundesbetriebe nicht mehr verdienen dürfen als ein Bundesrat: 475 000 Franken.

Weitere Informationen: www.proservicepublic.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Schweiz verfügt über einen sehr guten, zuverlässigen und bezahlbaren Service public. Die Versorgung aller Regionen des Landes ist sichergestellt. Damit dies so bleibt, brauchen die betroffenen Unternehmen gute Rahmenbedingungen und unternehmerische Freiheiten. Der mit der Initiative geforderte Weg ist nicht nur untauglich, sondern gar kontraproduktiv. Er würde die bundesnahen Unternehmen schwächen und damit den Service public gefährden. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Swisscom, Post und SBB erbringen innovative Dienstleistungen von hoher Qualität und sind wichtige und attraktive Arbeitgeber. Ihre Leistungen der Grundversorgung sind im internationalen Vergleich hervorragend: Kein Land in Europa verfügt über ein dichteres Netz an Poststellen und Postagenturen, die Schweiz ist führend bei den flächendeckend garantierten Internetgeschwindigkeiten, und die SBB zählt zu den pünktlichsten Bahnen der Welt.

Sehr guter
Service public
in der Schweiz

Die Annahme der Initiative würde zu einer Einschränkung der unternehmerischen Freiheit und der Wettbewerbsfähigkeit führen. Die bundesnahen Unternehmen dürften bei der Grundversorgung nicht nach Gewinn streben, was die Innovation und die Entwicklung hemmt. Das würde den Service public schwächen.

Einschränkung der
unternehmerischen
Freiheit und
Schwächung
des Service public

Die Vorgaben zu den Löhnen und Honoraren würden die Attraktivität der Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt mindern. Denn gutes und qualifiziertes Personal können diese nur rekrutieren, wenn sie marktgerechte Löhne bezahlen. Die Trennung von Grundversorgungsleistungen

Attraktivität
der Unternehmen
geschmälert

und übrigen Leistungen in der Rechnungslegung würde für die bundesnahen Unternehmen zudem zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Kostenfolgen führen.

Swisscom, Post und SBB haben für das Geschäftsjahr 2014 rund 500 Millionen Franken Gewinnsteuern bezahlt. Zudem hat der Bund als Aktionär von Swisscom und Post Dividenden im Umfang von 780 Millionen Franken erhalten. Bei einer Annahme der Initiative könnten diese Einnahmen stark zurückgehen. Beim Bund, allenfalls auch bei den Kantonen und den Gemeinden, könnte dies zu Steuererhöhungen oder zu einem Leistungsabbau führen – auch beim Service public.

Finanzielle Einbussen
für Bund, Kantone
und Gemeinden

Die Initiative möchte sich zwar für die Anliegen der Bevölkerung einsetzen. Tatsächlich aber schwächt sie den Service public, schadet den bundesnahen Unternehmen und nimmt Steuererhöhungen und einen Leistungsabbau in Kauf. Sie hält also keineswegs, was sie verspricht.

Kontraproduktive
Forderungen
der Initiative

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Pro Service public» abzulehnen.

Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Für ein bedingungsloses Grundeinkommen**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 157 zu 19 Stimmen bei 16 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 40 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz gilt heute das Prinzip, dass Menschen im erwerbsfähigen Alter ihren Lebensunterhalt selber finanzieren. Bei Personen oder Haushalten, die dazu nicht in der Lage sind, springt die Allgemeinheit gezielt mit Sozialleistungen ein (z. B. Taggelder für Arbeitslose, Invalidenrenten oder Sozialhilfe).

Ausgangslage

Die Initiative sieht ein anderes Grundprinzip vor. Sie will die Bundesverfassung mit dem Auftrag ergänzen, dass der Bund ein bedingungsloses Grundeinkommen einführt. Damit würde der Staat den in der Schweiz lebenden Menschen einen bestimmten Betrag auszahlen, unabhängig davon, wie viel Geld sie verdienen und wie vermögend sie sind. Dieses Grundeinkommen soll man erhalten, ohne dafür irgendwelche Bedingungen erfüllen zu müssen. Es soll jeder Person ermöglichen, auch ohne Erwerbsarbeit ein menschenwürdiges Dasein zu führen und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens lässt die Initiative offen; das müsste bei Annahme der Initiative durch das Parlament festgelegt werden.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie sind überzeugt, dass die Schweizer Wirtschaft und das System der sozialen Sicherheit mit einem bedingungslosen Grundeinkommen geschwächt würden: Es bestände das Risiko, dass weniger Personen einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dies würde den Mangel an Arbeits- und Fachkräften in der Schweiz weiter verschärfen. Zur Finanzierung des Grundeinkommens wären ausserdem erhebliche Einsparungen oder Steuererhöhungen nötig. Überdies könnte das Grundeinkommen das heutige System der sozialen Sicherheit nicht vollständig ersetzen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Wenn in der Schweiz Menschen in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, haben sie Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die es für ein menschenwürdiges Dasein braucht. Dieses Recht ist in der Bundesverfassung verankert. Es wird heute mit einem gut ausgebauten System der sozialen Sicherheit gezielt umgesetzt.

Heutiges System
der sozialen Sicherheit
hilft gezielt

Die Initiative schlägt ein neues Modell vor. Die in der Schweiz lebenden Menschen sollen einen bestimmten Betrag erhalten, ohne irgendwelche Bedingungen erfüllen zu müssen. Dieses Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen. Die finanzielle Sicherung der Existenz soll nicht mehr an eine Erwerbsarbeit gebunden sein. Die Initiantinnen und Initianten sind der Überzeugung, dass die Menschen mit einem Grundeinkommen ihr Leben freier gestalten könnten und mehr Freiraum hätten, um sich beispielsweise für die Gesellschaft zu engagieren.

Grundeinkommen
soll freiere
Lebensgestaltung
ermöglichen

Der Initiativtext ist allgemein gehalten. Wie hoch das Grundeinkommen wäre, wie es finanziert werden soll und wer genau anspruchsberechtigt wäre, müsste vom Parlament und allenfalls in einer Volksabstimmung festgelegt werden. Die Initiantinnen und Initianten schlagen als Diskussionsgrundlage vor, dass alle Erwachsenen monatlich 2500 Franken und alle Kinder und Jugendlichen 625 Franken Grundeinkommen erhalten.¹

Höhe des
Grundeinkommens

¹ Siehe Müller, Christian / Straub, Daniel, 2012, Die Befreiung der Schweiz, Zürich: Limmat Verlag, S. 49 f.

Auf dieser Basis hat der Bund für das Jahr 2012 berechnet, wie viel das Grundeinkommen kosten würde und wie es finanziert werden könnte.² Insgesamt würden jährlich 208 Milliarden Franken als Grundeinkommen an über 6,5 Millionen Erwachsene und gegen 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche ausbezahlt. Da das Grundeinkommen einen Teil der bisherigen finanziellen Leistungen der sozialen Sicherheit ersetzen würde, könnten mit den entsprechenden Einsparungen rund 55 Milliarden finanziert werden. Es wären zusätzliche Mittel von rund 153 Milliarden nötig. Davon könnten rund 128 Milliarden Franken gedeckt werden, indem von jedem Erwerbseinkommen 2500 Franken abgezogen würden, bei Einkommen unter 2500 Franken entsprechend das ganze Einkommen. Für die restlichen rund 25 Milliarden Franken müsste erst noch eine Finanzierung gefunden werden: Es wären erhebliche Einsparungen oder Steuererhöhungen nötig. Wollte man diesen Restbetrag beispielsweise über die Mehrwertsteuer finanzieren, so müsste diese um 8 Prozentpunkte erhöht werden.

Kosten und
Finanzierung

Ein Grundeinkommen hätte je nach Einkommen einer Person unterschiedliche Auswirkungen. Wer bisher nichts oder weniger als das Grundeinkommen verdient hat, hätte neu ein höheres Einkommen: das Grundeinkommen. Wer gleich viel oder mehr verdient hat als das Grundeinkommen, hätte gleich viel Geld wie vorher: das Grundeinkommen und das allfällig verbleibende Erwerbseinkommen. Wer eine Rente, Sozialleistungen oder beides bezogen hat, erhielte mindes-

Auswirkungen
auf das Einkommen

² Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 27. Aug. 2014 zur Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»; BBl 2014 6551, hier 6563 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).

tens gleich viel wie bisher: das Grundeinkommen plus gegebenenfalls jene finanziellen Leistungen der sozialen Sicherheit, die über das Grundeinkommen hinausgegangen sind.

Die Initiative strebt mit dem Grundeinkommen einen tiefgreifenden Wandel an: Das Zusammenleben, die Rolle der Erwerbsarbeit, der Arbeitsmarkt, das Wirtschaftssystem und das System der sozialen Sicherheit würden sich verändern. Wie und wie stark, ist schwer vorauszusagen. Es existieren keine Erfahrungen mit einem Grundeinkommen, wie es die Initiative fordert, die sich auf die Schweiz übertragen lassen.

Auswirkungen
auf Wirtschaft
und Gesellschaft



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

vom 18. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 4. Oktober 2013² eingereichten Volksinitiative
«Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. August 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a Bedingungsloses Grundeinkommen

¹ Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.

² Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.

³ Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2013 8661

³ BBl 2014 6551

Die Argumente des Initiativkomitees

Sinnvolle Arbeit

Ein alter Menschheits Traum geht in Erfüllung: Roboter nehmen uns immer mehr Arbeit ab. Es ist jetzt unsere Aufgabe, die Gesellschaft so zu gestalten, dass durch die digitale Revolution alle ein würdiges Leben haben: Mehr sinnvolle und selbstbestimmte Tätigkeiten sind möglich.

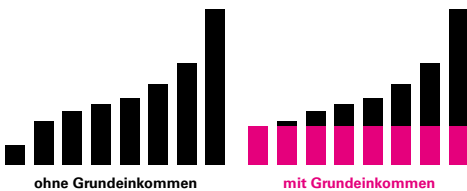
Wirtschaft für die Menschen

Die Schweiz ist reich und die Wirtschaft produktiv. Doch viele Menschen haben Angst vor der Zukunft. Mehr Lebensqualität wäre möglich: Das Grundeinkommen schafft Sicherheit und Freiheit. Marktwirtschaft und Menschlichkeit kommen zusammen: Die Bürokratie wird reduziert und mehr Unternehmertum möglich.

Prinzip der Finanzierung

Das Grundeinkommen ist kein zusätzliches Einkommen. Die Wirtschaft bezahlt eine Abgabe in die Grundeinkommenskasse und profitiert dafür von tieferen Lohnkosten: Ein Nullsummenspiel, weil der bestehende Lohn beim Einzelnen teilweise durch das Grundeinkommen ersetzt wird. Zudem übernimmt das Grundeinkommen den Grossteil der Sozialleistungen und Subventionen. Die

Das **Grundeinkommen** ersetzt einen Teil der bestehenden Einkommen



Berechnungen des Bundesrates sind unvollständig, weil diese ersetzenden Effekte zu wenig berücksichtigt wurden.

Nur Personen, die heute unter dem Existenzminimum leben, hätten mit Grundeinkommen mehr Geld.

Zukunft gestalten

Wir stellen den Menschen in den Mittelpunkt für eine liberale Zukunft. Familien profitieren dank mehr Entscheidungsfreiheit der Eltern. Vielen erscheint die Idee noch utopisch. Das waren einst auch die AHV und das Frauenstimmrecht. Das bedingungslose Grundeinkommen ist aber gerade das stabile Element im rasanten Wandel. Ein JA zum Grundeinkommen ist ein **JA zur Gestaltung der Zukunft**.

Weitere Informationen:

www.bedingungslos.ch; www.grundeinkommen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat anerkennt das Anliegen, der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist aber der falsche Weg. Es hätte einschneidende negative Auswirkungen auf die Schweizer Volkswirtschaft und das System der sozialen Sicherheit. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Schweizer Wirtschaft würde nach Ansicht des Bundesrates durch das Grundeinkommen deutlich geschwächt. Für Personen, die weniger oder nicht viel mehr als das Grundeinkommen verdienen (z. B. weil sie Teilzeit oder im Niedriglohnbereich arbeiten), würde es sich finanziell nicht oder kaum mehr lohnen, erwerbstätig zu sein. Dadurch würde die Wirtschaft Arbeits- und Fachkräfte verlieren. Es bestände die Gefahr, dass Produktions- und Dienstleistungsaktivitäten ins Ausland verlagert würden. Zugleich dürfte die Schwarzarbeit zunehmen. Schliesslich würde ein Grundeinkommen für Menschen vieler Länder – insbesondere für Personen mit tiefem Einkommen – einen Anreiz darstellen, in die Schweiz einzuwandern.

Geschwächter
Wirtschaftsstandort

Weil die Beschäftigung und die Wirtschaftsleistung zurückgingen, hätte der Staat weniger Steuereinnahmen. In der Folge würden beispielsweise für die Sozialwerke, den Verkehr, die Bildung, die Armee, die Landwirtschaft oder die Umwelt weniger Geld zur Verfügung stehen.

Weniger Mittel
für Staatsaufgaben

Angesichts dieser Bedingungen wäre auch die Finanzierung des Grundeinkommens schwierig. Rechnet man mit den Zahlen von 2012, so fehlen zur Finanzierung rund 25 Milliarden Franken.¹ Diese Lücke müsste durch erhebliche Einsparungen oder Steuererhöhungen geschlossen werden. Der Bundesrat hält dies für nicht vertretbar.

Grosse Lücke bei
Finanzierung des
Grundeinkommens

Das bedingungslose Grundeinkommen kann zwar einen Teil der Geldleistungen der sozialen Sicherheit ersetzen. Viele Menschen benötigen aber finanzielle Unterstützung, die über das vorgeschlagene Grundeinkommen hinausgeht (z. B. bei hoher Pflegebedürftigkeit). Viele brauchen auch fachkundige Beratung und Begleitung (z. B. bei der beruflichen oder sozialen Eingliederung) sowie Hilfsmittel (z. B. einen Rollstuhl). Das heutige System der sozialen Sicherheit müsste also auch mit dem Grundeinkommen weitgehend bestehen bleiben und mit ihm koordiniert werden.

Kein Ersatz des
Systems der
sozialen Sicherheit

Der Bundesrat begrüsst die Diskussion über Wert und künftige Ausgestaltung der Arbeit. Er geht Herausforderungen wie die zunehmende Technisierung der Arbeitswelt oder den demografischen Wandel aktiv an. Ein Grundeinkommen einzuführen, erachtet er aber als ein zu riskantes Experiment. Es würde den wirtschaftlichen Erfolg und die sozialen Errungenschaften der Schweiz gefährden.

Zu grosses Risiko

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» abzulehnen.

¹ Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 27. Aug. 2014 zur Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»; BBl 2014 6551, hier 6563 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).

Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Für eine faire Verkehrsfinanzierung**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 123 zu 66 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 32 zu 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Bund verwendet die Hälfte der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr. Die zweite Hälfte wird für die anderen Aufgaben des Bundes ausgegeben. Zusammen mit dem Mineralölsteuerzuschlag und den Erträgen der Autobahnvignette stehen 3,7 Milliarden Franken für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zur Verfügung.¹ Das ist einer der grössten Ausgabenposten des Bundes.

Ausgangslage

Weil die Autos immer weniger Treibstoff verbrauchen, gibt es weniger Steuereinnahmen. Es zeichnet sich daher in der Strassenfinanzierung ein Engpass ab. Um diesen zu verhindern, verlangt die Initiative, den gesamten Ertrag der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für den Strassenverkehr zu verwenden – also auch jene Hälfte, die heute den anderen Bereichen des Bundes zur Verfügung steht.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament sind gegen die Initiative. Die Umverteilung von jährlich rund 1,5 Milliarden Franken in den Strassenbereich müsste durch höhere Steuern oder ein einschneidendes Sparprogramm ausgeglichen werden. Von den Kürzungen betroffen wären voraussichtlich die Bildung, die Landwirtschaft, die Armee, der öffentliche Verkehr, aber auch viele andere Bundesaufgaben. Mit der Vorlage zur Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) hat der Bundesrat ein besseres Konzept vorgelegt. Es sichert die Weiterentwicklung der Nationalstrassen, ohne das Finanzierungsproblem einfach auf andere Aufgaben des Bundes zu verschieben.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Quelle: Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2014, Band 3, S. 93 (www.efv.admin.ch > Dokumentation > Finanzberichterstattung > Staatsrechnungen).

Die Vorlage im Detail

Auf Fahrzeugtreibstoffen (Benzin, Diesel usw.) wurde in der Schweiz seit jeher eine Abgabe erhoben. Anfänglich floss diese Abgabe – damals «Benzinzoll» genannt – zusammen mit den übrigen Zolleinnahmen vollumfänglich in die allgemeine Bundeskasse. Sie diente somit der Finanzierung aller Aufgaben des Bundes.

«Benzinzoll»
ursprünglich ganz für
allgemeine Bundeskasse

1958 wurde in der Verfassung festgelegt, dass ein Teil des «Benzinzolls» – der heutigen Mineralölsteuer – nur für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwendet werden darf (sogenannte Zweckbindung). Seit 1983 beträgt dieser Teil 50 Prozent. Er beläuft sich heute auf rund 1,5 Milliarden Franken pro Jahr.

Teil-Zweckbindung
seit 1958

Die Initiative fordert, dass künftig nicht nur die Hälfte, sondern der gesamte Ertrag der Mineralölsteuer auf Treibstoffen zweckgebunden wird. Mit der Änderung dieses Finanzierungsschlüssels stünden für Aufgaben im Strassenverkehr pro Jahr rund 1,5 Milliarden Franken mehr zur Verfügung als heute: Die für diese Aufgaben reservierten Mittel würden auf einen Schlag von 3,7 auf rund 5,2 Milliarden Franken erhöht.

Initiative will
vollständige Zweck-
bindung der
Mineralölsteuer

Die rund 1,5 Milliarden Franken sollen gemäss Initiative vorwiegend für Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen und für Beiträge an die Strassenlasten der Kantone verwendet werden. Ein sehr kleiner Teil dieses Betrags, nämlich rund 20 Millionen Franken, ginge an den Luftverkehr. Für alle anderen Aufgaben hingegen stünden dem Bund jährlich rund 1,5 Milliarden Franken weniger zur Verfügung. Die fehlenden Mittel wären durch höhere Steuern oder ein Sparprogramm auszugleichen. Von den Sparmassnahmen

Mehr Mittel für
Nationalstrassen und
weniger für andere
Aufgaben

betroffen wären neben vielen anderen Aufgaben des Bundes voraussichtlich auch die Landwirtschaft, die Bildung, die Armee und der öffentliche Verkehr. Die für diese Aufgaben in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel müssten um durchschnittlich bis zu sechs Prozent gekürzt werden.

Die Initiative will in der Verfassung festschreiben, dass der Ertrag der Treibstoffsteuer und der Nationalstrassenabgabe «ausschliesslich» für den Strassenverkehr verwendet werden darf. Dies steht im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI): Volk und Stände haben 2014 beschlossen, dass aus der Mineralölsteuer während einer Übergangszeit jährlich bis zu 310 Millionen Franken in den Bahninfrastrukturfonds fliessen. Welche Folgen eine Annahme der Initiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» auf diese Bestimmung hätte, ist ungewiss. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft die Auffassung vertreten, die Verwendung von Mineralölsteuermitteln für die Bahninfrastruktur bliebe möglich.¹ Es wäre am Parlament, diese Frage abschliessend zu klären.

Widerspruch bei
Bahnfinanzierung

¹ Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 19. Nov. 2014 zur Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»; BBl 2014 9619, hier 9634 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»

vom 19. Juni 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. März 2014² eingereichten Volksinitiative
«Für eine faire Verkehrsfinanzierung»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2^{bis} (neu), 3, 3^{bis} Einleitungssatz, 4, 5 (neu) und 6 (neu)

^{2bis} Er verwendet den Reinertrag der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe ausschliesslich für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

- a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;
- b. Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- c. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen;
- d. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- e. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- f. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;

¹ SR 101

² BBl 2014 3141

³ BBl 2014 9619



- g. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb der Kantonsstrassen.

³ *Aufgehoben*

^{3bis} Er verwendet den Reinertrag der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen ausschliesslich für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

⁴ Die Einführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren im Bereich des Strassenverkehrs untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 141.

⁵ Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

⁶ Jede Zweckentfremdung der Reinerträge nach den Absätzen 2^{bis} und 3^{bis} sowie des Reinertrags des Zuschlags zur Verbrauchssteuer nach Absatz 5 ist untersagt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Die Argumente des Initiativkomitees

In Städten und Agglomerationen gehört Stau immer mehr zum Alltag. Seit 2008 haben sich die Staustunden verdoppelt. Der Verkehr nimmt stetig zu. Die Überlastung des Strassennetzes kostet Steuerzahler und Wirtschaft Milliardenbeträge.

Schluss mit Stau

Um Staus zu verhindern sowie Städte und Dörfer vom Verkehr zu entlasten, braucht es Investitionen in die Strasseninfrastruktur. Es liegen etliche Projekte vor, die dringend realisiert werden sollten. Trotzdem bremst die Politik: Für die Strassen fehle das Geld. In Bern werden Erhöhungen von Benzinpreis und Autobahnvignette diskutiert. Die Initiative für eine faire Verkehrsfinanzierung will dies verhindern. Es braucht keine neuen Steuern, das Geld ist vorhanden. Es muss nur richtig eingesetzt werden!

Strassengeld gehört der Strasse

Bereits heute zahlen die Strassenbenützer über Mineralölsteuer, Automobilsteuer, Autobahn-Vignette, Mehrwertsteuer oder LSVA rund 9 Mrd. Franken Steuern und Abgaben. Lediglich 30 Prozent davon werden für Unterhalt und Bau der Strassen verwendet. Der Rest versickert in der Bundeskasse. Ein grosser Teil der Strassenabgaben wird also zweckentfremdet. Hier setzt die Initiative an: Künftig sollen die gesamten Erträge aus der Mineralölsteuer für die Strasseninfrastruktur verwendet werden. Dies wären jährlich rund 1,5 Mrd. Franken zusätzlich.

Vorwärts kommen

Die Strasse ist der wichtigste Transportträger. Über 75 Prozent des Personenverkehrs und 60 Prozent des Güterverkehrs werden auf der Strasse abgewickelt. Alle Verkehrsteilnehmer sind auf flüssigen Verkehr und sichere Strassen angewiesen. Auch Kantone und Gemeinden profitieren von der Initiative. Sie erhalten mehr Geld für die Strassen.

Weitere Informationen:

www.faire-verkehrsfinanzierung.ch; www.milchkuh-initiative.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Unterhalt und der Ausbau des Nationalstrassennetzes müssen gesichert bleiben. Der Bundesrat hält die vorgeschlagene Änderung der Strassenfinanzierung aber für falsch und unausgewogen. Die Finanzierungsprobleme der Strasse dürfen nicht einseitig zulasten anderer Bundesaufgaben angegangen werden. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative will den gesamten Ertrag der Mineralölsteuer in den Strassenbereich lenken; dem Bund würden so für seine anderen Aufgaben jährlich rund 1,5 Milliarden Franken fehlen. Dieser Verlust müsste mit Mehreinnahmen oder Sparmassnahmen aufgefangen werden. Da es auf absehbare Zeit hinaus unrealistisch wäre, Steuern zu erhöhen, wären einschneidende Leistungskürzungen unvermeidbar. Sie würden zentrale Aufgaben treffen: Die Investitionen in Bildung und Forschung würden geschwächt; die Direktzahlungen an die Bäuerinnen und Bauern müssten gekürzt werden; für die Armee, den Schutz der Grenze und viele andere Aufgaben des Bundes, darunter auch die Beiträge an die Kantone, stünden ebenfalls weniger Mittel zur Verfügung. Da die Initiative bereits am Tag ihrer Annahme in Kraft tritt, müssten die Sparmassnahmen sehr rasch umgesetzt werden.

Einschneidende
Sparmassnahmen
nötig

Nachteilig wäre die Initiative zudem für den öffentlichen Verkehr: Auch hier müssten Millionen gespart werden. Darüber hinaus stellt der Initiativtext das von Volk und Ständen eben erst beschlossene Finanzierungskonzept für den Bahnausbau (FABI) teilweise in Frage. Schliesslich macht die Initiative das Autofahren im Vergleich zu Bahn und Bus immer billiger. Das kann zur Rückverlagerung des Verkehrs auf die Strasse führen und zusätzliche Staus bewirken, insbesondere in Städten und Agglomerationen.

Schwächung des
öffentlichen Verkehrs

Das Initiativkomitee behauptet, die Strassenabgaben betragen 9 Milliarden Franken und würden zu einem grossen Teil zweckentfremdet. Diese Rechnung ist fragwürdig, denn sie schliesst auch die Mehrwertsteuer auf Autos und Treibstoffen ein. Die Mehrwertsteuer ist aber keine Strassenabgabe und fliesst nirgends direkt an die Besteuernten zurück. Fragwürdig ist auch die Aussage, dass die Automobilisten immer mehr zur Kasse gebeten werden. Die Mineralölsteuer wurde letztmals 1993 erhöht, der Mineralölsteuerzuschlag 1974.

Fragwürdige
Rechnungen

Die Initiative spricht von einer «fairen» Verkehrsfinanzierung. Tatsache ist aber, dass diese ausschliesslich zulasten anderer Leistungen des Bundes geht. Der Bundesrat erachtet diese Änderung eines bewährten Finanzierungssystems nicht als faire Lösung. Er hat dem Parlament ein besseres Konzept vorgelegt, nämlich die Vorlage zur Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF).¹ Auch diese enthält zusätzliche Mittel für die Nationalstrassen: Einerseits sollen die Auto- und Motorradfahrerinnen und -fahrer einen massvollen Beitrag leisten, andererseits werden jährlich rund 400 Millionen Franken aus der Bundeskasse in den Fonds eingelegt. Das ist fair und ausgewogen.

Vorlage des
Bundesrates:
fair und ausgewogen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» abzulehnen.

¹ Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 18. Febr. 2015 zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, zur Schliessung der Finanzierungslücke und zum Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (NAF-Botschaft); BBl 2015 2065 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).

Änderung des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (**Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 123 zu 66 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 26 zu 10 Stimmen bei 9 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Im Juni 2015 hat die Schweizer Stimmbevölkerung eine Verfassungsänderung zur Präimplantationsdiagnostik (PID) mit klarer Mehrheit angenommen.¹ Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, dass die PID in der Schweiz durchgeführt werden kann. Bei der PID wird ein durch künstliche Befruchtung erzeugter Embryo genetisch untersucht, bevor er der Frau in die Gebärmutter eingesetzt wird. Das heute geltende Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) verbietet die PID noch. Mit der Änderung des Gesetzes wird das Verbot aufgehoben und die konkrete Durchführung der PID geregelt.

Ausgangslage

Gegen das geänderte Fortpflanzungsmedizingesetz ist das Referendum ergriffen worden. Den Gegnerinnen und Gegnern gehen die neuen Bestimmungen zu weit. Sie befürchten insbesondere eine ethisch nicht verantwortbare Ausweitung von genetischen Untersuchungen an menschlichen Embryonen.

Warum das Referendum?

Das geänderte Fortpflanzungsmedizingesetz lässt die PID nur für Paare zu, die Träger von schweren Erbkrankheiten sind oder die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können. Dabei dürfen pro Behandlung höchstens zwölf Embryonen entwickelt werden. Nicht sofort eingesetzte Embryonen können für eine spätere Behandlung eingefroren werden. Für alle anderen Paare bleibt die PID verboten. Dieses Verbot gilt auch für weitergehende Anwendungen wie die Bestimmung des Geschlechts oder bestimmter Körpermerkmale, beispielsweise der Augenfarbe.

Worüber wird abgestimmt?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesänderung anzunehmen. Sie möchten den betroffenen Paaren die PID in der Schweiz unter guten Bedingungen ermöglichen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Bundesbeschluss vom 12. Dez. 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich. Der Bundesbeschluss ist vom Volk mit 1 377 613 Ja (61,9%) gegen 846 865 Nein (38,1%) und von den Kantonen mit 17 ganzen und 3 halben Ständesstimmen gegen 3 ganze und 3 halbe Ständesstimmen angenommen worden; AS 2015 2887 (www.admin.ch > Bundesrecht > Amtliche Sammlung).

Die Vorlage im Detail

Mit der vorliegenden Änderung des Fortpflanzungsmedizin-gesetzes (FMedG) wird die heute verbotene Präimplantations-diagnostik (PID) unter strengen Voraussetzungen in der Schweiz zugelassen. Das Gesetz konkretisiert den Verfassungs-artikel, den Volk und Stände im Juni 2015 klar angenommen haben. Es lässt die genetische Untersuchung von Embryonen, die durch künstliche Befruchtung erzeugt wurden, in den folgenden zwei Fällen zu:

Zulassung der
Präimplantations-
diagnostik (PID)

Erstens können Paare, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind, Embryonen auf diese Krankheit hin untersuchen lassen. Damit kann ein Embryo ausgewählt und der Frau in die Gebärmutter eingesetzt werden, der den entsprechenden Gendefekt nicht aufweist. So können diese Paare Kinder bekommen, die nicht von der schweren Erbkrankheit betroffen sind.

Übertragung einer
schweren Erbkrankheit
verhindern

Zweitens dürfen Paare, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können, die PID in Anspruch nehmen. Viele dieser Paare haben schon mehrere Fehlgeburten erlebt. Bei diesen Paaren können die durch künstliche Befruchtung erzeugten Embryonen auf bestimmte genetische Eigenschaften hin untersucht werden. Danach wird derjenige Embryo ausgewählt, der eine gute Entwicklungsfähigkeit erwarten lässt. Damit soll erreicht werden, dass die Schwangerschaft möglichst ohne Komplikationen verläuft und die Frau das Ungeborene nicht verliert.

Komplikationen in der
Schwangerschaft
vermeiden

Alle weiteren Untersuchungen von Embryonen bleiben verboten: Auch nach der Änderung des Fortpflanzungs-medizingesetzes dürfen Embryonen nicht aufgrund ihres Geschlechts oder anderer Körpermerkmale wie der Augenfarbe ausgewählt werden. Ebenfalls verboten bleibt es, einen Embryo gezielt zu dem Zweck auszuwählen, dass er später als sogenanntes Retterbaby einem schwer kranken Geschwister als Stammzellenspender dienen kann.

Keine Auswahl nach
Geschlecht und
anderen Merkmalen

Jedes betroffene Paar entscheidet frei, ob es eine PID durchführen lassen möchte. Die Ärztin oder der Arzt muss das Paar umfassend informieren und eingehend beraten. Dabei geht es sowohl um medizinische Fragen wie die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs der schweren Erbkrankheit als auch um Fragen wie die individuelle Lebensgestaltung mit einem schwerkranken Kind. Die PID wird nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlt. Die Paare müssen die Kosten selber tragen.

Freier Entscheid
nach eingehender
Beratung

Mit dem heute geltenden Fortpflanzungsmedizingesetz dürfen pro Behandlungszyklus höchstens drei Embryonen erzeugt werden. Diese müssen der Frau sofort eingesetzt werden. Tritt das geänderte Gesetz in Kraft, so dürfen höchstens zwölf Embryonen erzeugt werden. Zudem darf die Ärztin oder der Arzt einen einzelnen Embryo auswählen und in die Gebärmutter einsetzen. Nicht eingesetzte Embryonen dürfen im Hinblick auf eine weitere Behandlung aufbewahrt werden. Auf diese Weise kann die Anzahl der Zwillings- und Drillingsschwangerschaften und damit auch das gesundheitliche Risiko für Mutter und Kind reduziert werden.

Weniger Risiken für
Mutter und Kind

Paare, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind, wüssten dank der PID schon vor einer Schwangerschaft, dass ihr Kind nicht an dieser Krankheit leiden wird. Heute dürfen die dafür notwendigen Untersuchungen erst während der Schwangerschaft im Rahmen der vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik) durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass betroffene Paare bei Hinweisen auf eine Erbkrankheit entscheiden müssen, ob sie die Schwangerschaft abbrechen wollen oder nicht. Dieser schwierige Entscheid bleibt ihnen durch die PID in aller Regel erspart.

Untersuchung auf
Erbkrankheiten
kann früher erfolgen

Die PID ist ein seit mehr als 20 Jahren erprobtes medizinisches Verfahren. In vielen europäischen Ländern wie etwa in Spanien, Belgien oder den Niederlanden ist die PID bereits seit Jahren zugelassen. Das geänderte Gesetz erlaubt die Durchführung der PID auch in der Schweiz. Paare, die sich ein Kind wünschen und sich für eine PID entscheiden, müssten dafür künftig nicht mehr ins Ausland reisen.

Durchführung in der Schweiz ermöglichen

Bei einem Nein zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes bleiben in der Schweiz die PID sowie die Aufbewahrung von Embryonen verboten. Es können weiterhin höchstens drei Embryonen pro Behandlungszyklus entwickelt werden.

Was passiert bei einem Nein?

Die Argumente der Referendumskomitees

Komitee «PID stoppen»

Weshalb das überparteiliche Komitee «PID stoppen» das Gesetz ablehnt:

«Das Parlament ist etwas übermütig geworden!», sagte Toni Brunner als SVP-Präsident in der «Arena»-Sendung vom 2.10.2015 zu dem Gesetz (FMedG). Und SP-Präsident Christian Levrat doppelte nach: «Das Gesetz geht meines Erachtens zu weit!» Auch wir sagen: Das Gesetz soll zurück an den Absender (ans Parlament) und dem ursprünglichen, gemässigten Vorschlag des Bundesrates angepasst werden. Dazu braucht es jetzt ein NEIN!

Der gemässigte Vorschlag des Bundesrates sah vor:	Das Parlament ging viel zu weit: (Deshalb: NEIN zur uferlosen Selektion!)
<ul style="list-style-type: none">• PID für 50–100 erkrankte Paare, d. h. Gen-Tests nur für Betroffene.	<ul style="list-style-type: none">• PID für bis zu 6000 Paare (führt zum Verschleiss 10000er Embryos!)
<ul style="list-style-type: none">• Verbot von Chromosomen-Tests	<ul style="list-style-type: none">• Zulassung von Chromosomen-Tests (führt zu systematischer Selektion!)
<ul style="list-style-type: none">• 8 Embryos pro Behandlungszyklus	<ul style="list-style-type: none">• 12 Embryos (führt zu mehr überzähligen!)

Gegen diesen Bundesratsvorschlag hätten wir das Referendum nicht ergriffen.

Komitee «NEIN zu diesem FMedG»

Komitee «NEIN zu diesem FMedG» mit 50 Parlamentsmitgliedern aus BDP, CVP, EDU, EVP, Grüne, SP und SVP: Das FMedG erlaubt die Auswahl und das Wegwerfen im Labor hergestellter Embryonen, auch für Paare ohne schwere Erbkrankheiten. Wer hat das Recht zu sagen: «Weil du kein «Top-Embryo» bist, darfst du nicht weiterleben?» **Dies gefährdet die Solidarität mit behinderten Menschen!** Die Grundrechte müssen für alle Menschen gelten, unabhängig vom Erbgut. Studien belegen sogar: Unfruchtbare Paare kommen auch mit PID nicht eher zu einem Kind. Ein Nein ermöglicht eine breite Debatte über ein ethisch verantwortbares Gesetz. **Darum: NEIN zu diesem eugenischen Gesetz!**

Komitee «Vielfalt statt Selektion»

«**Vielfalt statt Selektion – Nein zum Gesetz!**» fordern 18 soziale Organisationen. Die breite Selektion von Embryonen ist ethisch nicht vertretbar: Setzen wir auf eine klare Begrenzung statt auf Screening.

Weitere Informationen:

www.pid-stoppen.ch; www.FMedG-Nein.ch; www.vielfalt-statt-selektion.ch

Die Argumente des Bundesrates

Das geänderte Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) lässt die Präimplantationsdiagnostik (PID) in der Schweiz zu, legt aber strenge Voraussetzungen für deren Durchführung fest. Nur Paare, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind oder die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können, dürfen Embryonen genetisch untersuchen lassen, die durch künstliche Befruchtung erzeugt worden sind. Die PID soll dazu beitragen, dass der Kinderwunsch trotz schwieriger Voraussetzungen in Erfüllung gehen kann. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Paare, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind, können heute erst während der Schwangerschaft abklären lassen, ob ihr Kind ebenfalls von dieser Krankheit betroffen sein wird. Sie stehen dann vor der Frage, ob sie die Schwangerschaft abbrechen wollen oder nicht. Bundesrat und Parlament möchten ihnen diese schwierige Situation ersparen. Die Zulassung der PID ermöglicht es diesen Paaren, den Embryo vor dem Einsetzen in die Gebärmutter auf die Veranlagung für diese Krankheit hin untersuchen zu lassen. Sie können so ein Kind bekommen, das nicht mit dieser Krankheit belastet ist.

Entlastung für Paare
bei schwierigen
Entscheidungen

Auch Paaren, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen können, kann die PID helfen. Dank ihr kann ein Embryo ausgewählt und in die Gebärmutter der Frau eingesetzt werden, der eine gute Entwicklungsfähigkeit erwarten lässt. Damit haben diese Paare eine grössere Chance, dass die Schwangerschaft ohne Komplikationen verläuft.

Schwangerschaft
möglichst ohne
Komplikationen

Die PID ist ein seit mehr als 20 Jahren erprobtes medizinisches Verfahren und in vielen europäischen Ländern erlaubt. Mit der Aufhebung des Verbots in der Schweiz müssen betroffene Paare nicht mehr ins Ausland reisen, sondern können die Behandlung, die sich oft über mehrere Monate hinzieht, hier durchführen lassen.

Fortpflanzungs-
tourismus vermeiden

Bundesrat und Parlament haben sich intensiv mit ethischen Fragen zur genetischen Untersuchung von Embryonen auseinandergesetzt. Um die Menschenwürde zu wahren und den Embryo zu schützen, setzt das geänderte Gesetz der PID enge Grenzen. Es lässt deren Durchführung nur bei Paaren in schwierigen Situationen zu und beschränkt die Zahl von Embryonen, die während einer Behandlung entwickelt werden dürfen. Zudem verbietet es unter Androhung von Strafe, Embryonen aufgrund des Geschlechts oder anderer Körpermerkmale auszuwählen oder ein sogenanntes Retterbaby zu zeugen, das einem kranken Geschwister als Stammzellenspender dienen würde.

Zulassung mit engen Grenzen

Das Ziel der PID ist es, die Übertragung einer schweren genetischen Krankheit von den Eltern auf das Kind zu verhindern oder eine Schwangerschaft ohne Komplikationen zu ermöglichen. Die meisten Behinderungen sind nicht genetisch bedingt, sondern haben andere Ursachen. Es wird deshalb auch in Zukunft keine Gesellschaft ohne Behinderung geben. Menschen mit einer Behinderung gehören zu unserer Gesellschaft. Der Bundesrat sorgt mit seiner Behindertenpolitik aktiv dafür, dass diese Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Fortpflanzungsmedizin-gesetzes (FMedG) anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

Änderung vom 12. Dezember 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998² wird wie folgt geändert:

Titel

Betrifft nur den französischen Text.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 119 Absatz 2 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung³,

Art. 3 Abs. 4 und 5

⁴ Keimzellen dürfen nach dem Tod der Person, von der sie stammen, nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen sind Samenzellen von Samenspendern.

⁵ Imprägnierte Eizellen und Embryonen *in vitro* dürfen nach dem Tod eines Teils des betroffenen Paares nicht mehr verwendet werden.

Art. 5 Zulässigkeitsvoraussetzungen von Fortpflanzungsverfahren

Ein Fortpflanzungsverfahren darf nur angewendet werden, wenn:

- a. damit die Unfruchtbarkeit eines Paares überwunden werden soll und die anderen Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind; oder
- b. die Gefahr, dass eine schwere Krankheit auf die Nachkommen übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann.

Art. 5a Untersuchung des Erbguts von Keimzellen und von Embryonen
in vitro und deren Auswahl

¹ Die Untersuchung des Erbguts von Keimzellen und deren Auswahl zur Beeinflussung des Geschlechts oder anderer Eigenschaften des Kindes sind nur zulässig zur

¹ BBl 2013 5853

² SR 810.11

³ SR 101



Erkennung chromosomaler Eigenschaften, die die Entwicklungsfähigkeit des zu zeugenden Embryos beeinträchtigen können, oder wenn die Gefahr, dass die Veranlagung für eine schwere Krankheit übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Absatz 4.

² Die Untersuchung des Erbguts von Embryonen *in vitro* und deren Auswahl nach ihrem Geschlecht oder nach anderen Eigenschaften sind nur zulässig, wenn:

- a. die Gefahr, dass sich ein Embryo mit einer vererbbaaren Veranlagung für eine schwere Krankheit in der Gebärmutter einnistet, anders nicht abgewendet werden kann;
- b. es wahrscheinlich ist, dass die schwere Krankheit vor dem 50. Lebensjahr ausbrechen wird;
- c. keine wirksame und zweckmässige Therapie zur Bekämpfung der schweren Krankheit zur Verfügung steht; und
- d. das Paar gegenüber der Ärztin oder dem Arzt schriftlich geltend macht, dass ihm die Gefahr nach Buchstabe a nicht zumutbar ist.

³ Sie sind zudem zulässig zur Erkennung chromosomaler Eigenschaften, die die Entwicklungsfähigkeit des Embryos beeinträchtigen können.

Art. 5b Einwilligung des Paares

¹ Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn das betroffene Paar nach hinreichender Information und Beratung schriftlich eingewilligt hat. Sind drei Behandlungszyklen ohne Erfolg geblieben, so ist eine erneute Einwilligung erforderlich; davor muss eine angemessene Bedenkfrist liegen.

² Die schriftliche Einwilligung des Paares ist auch für das Reaktivieren von konservierten Embryonen und imprägnierten Eizellen erforderlich.

³ Besteht bei einem Fortpflanzungsverfahren das erhöhte Risiko einer Mehrlingschwangerschaft, so darf das Verfahren nur durchgeführt werden, wenn das Paar auch mit der Geburt von Mehrlingen einverstanden ist.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Bevor ein Fortpflanzungsverfahren durchgeführt wird, muss die Ärztin oder der Arzt das betroffene Paar hinreichend informieren über:

Art. 6a Zusätzliche Informations- und Beratungspflichten

¹ Bevor ein Fortpflanzungsverfahren mit Untersuchung des Erbguts von Keimzellen oder Embryonen *in vitro* oder mit Auswahl von gespendeten Samenzellen zur Verhinderung der Übertragung einer schweren Krankheit durchgeführt wird, sorgt die Ärztin oder der Arzt zusätzlich zur Information und Beratung nach Artikel 6 für eine nichtdirektive, fachkundige genetische Beratung. Dabei muss das betroffene Paar hinreichend informiert werden über:

- a. Häufigkeit, Bedeutung, Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs und mögliche Ausprägungen der betreffenden Krankheit;



- b. prophylaktische und therapeutische Massnahmen, die gegen diese Krankheit ergriffen werden können;
- c. Möglichkeiten der Lebensgestaltung mit einem Kind, das von dieser Krankheit betroffen ist;
- d. Aussagekraft und Fehlerrisiko der Untersuchung des Erbguts;
- e. Risiken, die das Fortpflanzungsverfahren für die Nachkommen mit sich bringen kann;
- f. Vereinigungen von Eltern von Kindern mit Behinderungen, Selbsthilfegruppen sowie Informations- und Beratungsstellen nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004⁴ über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG).

² Die Beratung darf sich nur auf die individuelle und familiäre Situation des betroffenen Paares beziehen, nicht aber auf allgemeine gesellschaftliche Interessen.

³ Die Auswahl eines oder mehrerer Embryonen zur Übertragung in die Gebärmutter trifft die Ärztin oder der Arzt im Anschluss an ein weiteres Beratungsgespräch.

⁴ Die Beratungsgespräche sind von der Ärztin oder vom Arzt zu dokumentieren.

Art. 6b Schutz und Mitteilung genetischer Daten

Der Schutz und die Mitteilung genetischer Daten richten sich nach den Artikeln 7 und 19 GUMG⁵.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Grundsätze

¹ Eine Bewilligung des Kantons benötigt, wer:

- a. Fortpflanzungsverfahren anwendet;
- b. Keimzellen, imprägnierte Eizellen oder Embryonen *in vitro* zur Konservierung entgegennimmt oder gespendete Samenzellen vermittelt, ohne selber Fortpflanzungsverfahren anzuwenden.

² Laboratorien, die bei Fortpflanzungsverfahren nach Artikel 5a Untersuchungen des Erbguts durchführen, benötigen eine Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 GUMG⁶.

³ Für die Insemination mit Samenzellen des Partners ist keine Bewilligung erforderlich.

⁴ SR 810.12

⁵ SR 810.12

⁶ SR 810.12



Art. 9 Abs. 1, 2 Bst. e und 3

¹ Die Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a wird nur Ärztinnen und Ärzten erteilt.

² Diese müssen:

- e. sicherstellen, dass die Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro* nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis konserviert werden.

³ Wird im Rahmen des Fortpflanzungsverfahrens das Erbgut von Keimzellen oder Embryonen *in vitro* untersucht, müssen sie zudem:

- a. sich über hinreichende Kenntnisse im Bereich der medizinischen Genetik ausweisen; und
- b. gewährleisten, dass das Verfahren und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Laboratorien dem Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen.

Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1 sowie 2 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. c

Konservierung und Vermittlung von Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro*

¹ Die Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b wird nur Ärztinnen und Ärzten erteilt.

² Diese müssen:

- e. sicherstellen, dass die Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro* nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis konserviert werden.

Art. 11 Abs. 1 Abs. 2 Bst. e, 3 und 4

¹ Personen mit einer Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 müssen der kantonalen Bewilligungsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

² Der Bericht muss Auskunft geben über:

- e. die Konservierung und Verwendung von Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro*;

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁴ Die kantonale Bewilligungsbehörde übermittelt die Daten dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung.

Art. 12 Aufsicht

¹ Die Bewilligungsbehörde kontrolliert, ob:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt sind;
- b. die Pflichten sowie allfällige Auflagen eingehalten werden.

² Sie nimmt Inspektionen vor und kann dazu Grundstücke, Betriebe und Räume betreten. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat der Bewilli-



gungsbehörde die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie jede andere Unterstützung auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Sie kann alle Massnahmen treffen, die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind. Insbesondere kann sie bei schweren Verstössen gegen dieses Gesetz die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verbieten, Betriebe schliessen und Bewilligungen sistieren oder widerrufen.

⁴ Der Bundesrat kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Vollzugsaufgaben, insbesondere Kontrollaufgaben, übertragen. Er sorgt für die finanzielle Abgeltung der übertragenen Aufgaben.

Gliederungstitel vor Art. 14a

2a. Abschnitt: Evaluation

Art. 14a

¹ Das BAG sorgt dafür, dass die Auswirkungen derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Untersuchung des Erbgutes von Embryonen *in vitro* und deren Auswahl betreffen, evaluiert werden.

² Die Evaluation betrifft insbesondere:

- a. die Übereinstimmung der nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b gemeldeten Indikationen für Fortpflanzungsverfahren mit Untersuchung des Erbguts von Embryonen zur Verhinderung der Übertragung der Veranlagung für eine schwere Krankheit einerseits mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 5a Absatz 2 andererseits;
- b. die Erhebung der Anzahl Paare und der durchgeführten Verfahren sowie deren Resultate;
- c. die Abläufe im Rahmen von Vollzug und Aufsicht;
- d. die Auswirkungen auf die Gesellschaft.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 haben dem BAG und der mit der Durchführung der Evaluation beauftragten Person auf Verlangen die für die Evaluation notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Keimzellen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Person, von der sie stammen, und während höchstens fünf Jahren konserviert werden. Auf Antrag dieser Person wird die Konservierungsdauer um maximal fünf Jahre verlängert.



Art. 16 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie 2, 4 und 5

Konservierung von imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro*

¹ Imprägnierte Eizellen und Embryonen *in vitro* dürfen nur konserviert werden, wenn:

a. das betroffene Paar seine schriftliche Einwilligung gibt; und

² Die Konservierungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie wird auf Antrag des betroffenen Paares um maximal fünf Jahre verlängert.

⁴ Bei Widerruf der Einwilligung und bei Ablauf der Konservierungsfrist sind die imprägnierten Eizellen und die Embryonen *in vitro* sofort zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Stammzellenforschungsgesetzes vom 19. Dezember 2003⁷.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1 und 3

¹ Ausserhalb des Körpers der Frau dürfen innerhalb eines Behandlungszyklus höchstens so viele menschliche Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder für die Untersuchung des Erbgutes der Embryonen notwendig sind; es dürfen jedoch höchstens zwölf sein.

³ *Aufgehoben*

Art. 29 Missbräuchliche Gewinnung von Embryonen

¹ Wer durch Imprägnation einen Embryo in der Absicht erzeugt, diesen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu verwenden oder verwenden zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ebenso wird bestraft, wer eine imprägnierte Eizelle oder einen Embryo *in vitro* in der Absicht konserviert, diese oder diesen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Art. 30 Abs. 1 und 2

¹ Wer einen Embryo ausserhalb des Körpers der Frau über den Zeitpunkt hinaus sich entwickeln lässt, in dem die Einnistung in die Gebärmutter noch möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 31 Abs. 1 und 2

¹ Wer bei einer Leihmutter ein Fortpflanzungsverfahren anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

⁷ SR 810.31



Art. 32 Missbrauch von Keimgut

¹ Wer eine Imprägnation oder eine Weiterentwicklung zum Embryo mit Keimgut bewirkt, das einem Embryo oder einem Fötus entnommen wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer menschliches Keimgut oder Erzeugnisse aus Embryonen oder Föten entgeltlich veräussert oder erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 33 Untersuchung des Erbguts und Auswahl von Keimzellen und Embryonen *in vitro*

Wer bei Fortpflanzungsverfahren das Erbgut von Keimzellen oder Embryonen *in vitro* untersucht und sie nach ihrem Geschlecht oder nach anderen Eigenschaften auswählt, ohne dass damit die Unfruchtbarkeit überwunden oder die Übertragung der Veranlagung für eine schwere Krankheit auf die Nachkommen verhindert werden soll, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 34 Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung

¹ Wer ein Fortpflanzungsverfahren ohne Einwilligung der Person, von der die Keimzellen stammen, oder des betroffenen Paares anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ebenso wird bestraft, wer ohne Bewilligung oder aufgrund einer durch unwahre Angaben erschlienenen Bewilligung Fortpflanzungsverfahren anwendet, Keimzellen, imprägnierte Eizellen oder Embryonen *in vitro* konserviert oder vermittelt oder Untersuchungen des Erbguts von Embryonen *in vitro* veranlasst.

Art. 35 Abs. 1 und 2

¹ Wer in das Erbgut einer Keimbahnzelle oder einer embryonalen Zelle verändernd eingreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Wer einen Klon, eine Chimäre oder eine Hybride bildet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 37 Einleitungssatz und Bst. b, b^{bis} und e

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:



Fortpflanzungsmedizingesetz. Änderung

- b. Keimzellen verwendet, die von einer verstorbenen Person stammen, ausser es handelt sich dabei um Samenzellen eines verstorbenen Samenspenders;
- b^{bis}. imprägnierte Eizellen oder Embryonen *in vitro* verwendet, die von einem Paar stammen, von dem ein Teil verstorben ist;
- e. *Aufgehoben*

Art. 43a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Dezember 2014

Die Berichterstattung und die Unterbreitung von Vorschlägen nach Artikel 14a Absatz 4 erfolgt erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 12. Dezember 2014.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird nach Annahme⁸ des Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 2014⁹ über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 14. Juni 2015 angenommen worden (BBl 2015 6313).

⁹ AS 2015 2887

Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 25. September 2015
des **Asylgesetzes** (AsylG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung des Asylgesetzes anzunehmen.

Der Nationalrat hat der Vorlage mit 138 zu 55 Stimmen
bei 1 Enthaltung zugestimmt, der Ständerat
mit 35 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Lange Asylverfahren sind aufwendig und teuer. Sie belasten die Kantone und Gemeinden und lassen die Asylsuchenden oft jahrelang im Ungewissen. Das ist für alle unbefriedigend. Die Änderung des Asylgesetzes bezweckt deshalb eine Beschleunigung der Asylverfahren.

Ausgangslage

Eine effiziente, konsequente und gleichzeitig faire Asylpolitik setzt rasche Asylverfahren voraus. In Absprache mit den Kantonen sowie dem Städte- und dem Gemeindeverband hat der Bund deshalb eine Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren erarbeitet. Der Grossteil der Verfahren soll in maximal 140 Tagen in Zentren des Bundes abgeschlossen werden.

Verfahren in Zentren
des Bundes

Im Grundsatz haben die Stimmberechtigten bereits im Juni 2013 deutlich Ja gesagt zu den beschleunigten Asylverfahren. Sie haben sich zudem dafür ausgesprochen, dass die beschleunigten Verfahren in einer Testphase erprobt werden sollen. Dies ist mittlerweile geschehen. Die Erfahrungen im Testbetrieb in Zürich sind positiv: Auswertungen von unabhängigen Fachleuten zeigen, dass sich die Gesuche deutlich rascher abwickeln lassen und die Beschwerdequote dennoch tief ist.

Bereits 2013
deutlich Ja gesagt

Gegen die Beschleunigung der Asylverfahren wurde das Referendum ergriffen. Die Gegner kritisieren vor allem den unentgeltlichen Rechtsschutz sowie das vereinfachte Bewilligungsverfahren für die Eröffnung der Zentren des Bundes.

Referendum

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Änderungen des Asylgesetzes zuzustimmen. Rasche Asylverfahren sind der Schlüssel für eine konsequente und gleichzeitig faire Asylpolitik: Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind oder aus einem Kriegsgebiet kommen, erhalten Schutz. Wer auf diesen Schutz nicht angewiesen ist, muss unser Land wieder verlassen. Mit der Revision zur Beschleunigung der Asylverfahren wird dieser Grundsatz gestärkt.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die grundlegende Reform des Asylbereichs wird die Asylverfahren markant beschleunigen. Mit den heutigen gesetzlichen Möglichkeiten wurde bereits viel unternommen, um die Asylverfahren effizienter zu gestalten. Für eine zusätzliche Beschleunigung braucht es nun aber eine umfassende Änderung des Asylgesetzes.

Warum die Reform?

Beschleunigte Verfahren setzen kurze Fristen voraus. Gleichzeitig sollen die Verfahren rechtstaatlich korrekt und fair durchgeführt werden. Um dies sicherzustellen, erhalten die Asylsuchenden von Anfang an die notwendige Beratung und Rechtsvertretung. So sind sie besser über ihre Chancen und Pflichten im Verfahren informiert. Im Testbetrieb Zürich zeigt sich, dass Asylsuchende dadurch auch negative Entscheide besser akzeptieren und weniger Beschwerden einreichen. Der Rechtsschutz ist damit eine wesentliche Voraussetzung für die Beschleunigung der Asylverfahren.

Kurze Fristen nur mit
Rechtsvertretung
möglich

Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich alle wichtigen Personen und Organisationen des Asylverfahrens unter einem Dach befinden – neben den Asylsuchenden auch Befrager und Dokumentenprüferinnen, Protokollführer, Übersetzerinnen sowie die Rechtsvertretung und die Rückkehrberatung. Das führt zu effizienteren Abläufen und tieferen Kosten. In Zukunft sollen deshalb die meisten Asylverfahren in Zentren des Bundes abgeschlossen werden. Nur wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, werden die Asylsuchenden wie bisher in den Kantonen untergebracht.

Ablauf der neuen
Verfahren

Für den Bau der neuen Asylzentren des Bundes sollen die heute komplizierten und langwierigen Bewilligungsverfahren vereinfacht werden. Das sogenannte Plangenehmigungsverfahren wird zentral koordiniert und gesteuert. Die betroffenen Kantone und Gemeinden werden dabei angehört und können gegen Bewilligungen auch rekurrieren. Dieses Verfahren ist üblich bei wichtigen öffentlichen Aufgaben, die der Staat für die Allgemeinheit erbringt.

Einfache Bewilligungsverfahren für Zentren
des Bundes

Am 9. Juni 2013 haben die Stimmberechtigten mit 78 Prozent die dringlichen Bestimmungen im Asylgesetz angenommen und sich damit bereits deutlich für ein erstes Massnahmenpaket für beschleunigte Asylverfahren ausgesprochen. Diese Bestimmungen sind aber befristet und fallen Ende September 2019 weg, wenn das vorliegende zweite Paket der Gesetzesänderungen abgelehnt wird.

Stimmbevölkerung hat
2013 Ja gesagt

Bund, Kantone sowie der Städte- und der Gemeindeverband haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, dieses zweite Paket für die Beschleunigung gemeinsam umzusetzen. Die neuen Verfahren konnten im Testbetrieb in Zürich seit Januar 2014 erfolgreich erprobt werden. Das zeigen unabhängige Berichte.¹

Reform breit
abgestützt und
erfolgreich erprobt

¹ Die Berichte sind publiziert unter www.ejpd.admin.ch/beschleunigung.

Die Argumente des Referendumskomitees

Nein zu Gratis-Anwälten und Enteignungen!

Echte, an Leib und Leben bedrohte Flüchtlinge erhalten in der Schweiz Hilfe. Für illegale Wirtschafts- und Sozialmigranten ist die Schweiz nicht da! Das ist unsere humanitäre Tradition. Dafür muss in erster Linie die Attraktivität der Schweiz für illegale Migranten gesenkt und der Vollzug der Rückschaffung dieser Personen konsequent durchgeführt werden. Dazu genügen die heute geltenden Gesetzesgrundlagen vollständig.

Zusätzlich sind endlich die Grenzen wieder zu kontrollieren, um insbesondere den brutalen Schlepperbanden das Handwerk zu legen. Die Regierung hat sich der Thematik der zunehmenden Verrohung der Sitten durch viele abgewiesene, aber nicht ausgeschaffte oder auch kriminelle Asylbewerber sowie der Gefahr der Einschleusung von Terroristen, welche über die Asylschiene einreisen, anzunehmen.

Die Asylgesetzrevision setzt hingegen völlig falsche Anreize:

- 1. Alle sogenannten Asylsuchenden erhalten bedingungslos einen Gratis-anwalt!** Sie sind damit besser gestellt als jeder Schweizer Bürger. Dies führt zu unzähligen Rekursen und noch höheren Kosten im Asylwesen.
- 2. Zum Bau von neuen Asylzentren kann der Bund Land und Gebäude von Gemeinden und Privatpersonen enteignen.** Damit werden die Eigentumsrechte der Bürger und die Autonomie der Kantone und Gemeinden mit Füßen getreten.
- 3. Es können noch mehr hier bleiben,** ungeachtet, ob sie an Leib und Leben bedroht sind oder nicht. Von den immensen Folgekosten, insbesondere auch langfristig für unsere Gemeinden und Sozialwerke, spricht niemand.
- 4. Keine Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung.** Denn wer will nicht in die Schweiz kommen, wenn es hier für jeden medizinische und zahnärztliche Behandlung, Sozialhilfe, Gratis-Sprachkurse und Gratisanwälte auf Kosten der Steuerzahler gibt.

Weitere Informationen: www.gratisanwaelte-nein.ch

Die Argumente des Bundesrates

Das Schweizer Asylwesen soll effizient, konsequent und fair sein. Das Gesetz über die Beschleunigung der Asylverfahren wurde gemeinsam von Bund und Kantonen sowie dem Städte- und Gemeindeverband erarbeitet. Das Parlament hat das Gesetz mit grosser Mehrheit verabschiedet. Die europäische Flüchtlingskrise macht deutlich, wie wichtig gerade jetzt rasche Asylverfahren sind. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Beschleunigte Asylverfahren dienen allen: Sie sind sowohl im Interesse der Schweiz als auch der Asylsuchenden selber. Sie sind effizient und entlasten dadurch Bund und Kantone. Und Asylsuchende wissen rasch, ob sie bleiben können oder wieder gehen müssen. Eine deutliche Mehrheit der Stimmberechtigten hat sich bereits 2013 im Grundsatz dafür ausgesprochen.

Vorteile für die Schweiz
und für Asylsuchende

Für beschleunigte Verfahren braucht es zwingend eine Beratung und Rechtsvertretung. Der Rechtsschutz ermöglicht trotz kurzer Fristen korrekte Verfahren und sorgt dafür, dass die Asylsuchenden einen negativen Entscheid besser akzeptieren und deshalb weniger Beschwerden einlegen. Im Testbetrieb in Zürich, wo die neuen Verfahren erprobt wurden, lag die Beschwerdequote um rund ein Drittel tiefer als bei den bisherigen Verfahren. Die Rechtsvertretung vom ersten Tag an ist eine zentrale Voraussetzung für die Beschleunigung.

Beschleunigte
Verfahren nur mit
Rechtsvertretung
möglich

Dass diese Rechtsvertretung kostenlos ist, beruht auf einem bewährten Grundsatz: Auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz erhalten unter gewissen Bedingungen eine unentgeltliche Rechtsvertretung. Bei Asylsuchenden ist dies gerechtfertigt, weil sie in der Regel keine Mittel haben und unsere Sprache nicht verstehen.

Rechtsvertretung
unentgeltlich

Verglichen mit dem heutigen System kosten die beschleunigten Verfahren erheblich weniger, und es sind gesamtschweizerisch weniger Unterbringungsplätze nötig. Zudem kann die Integration von Personen, die in der Schweiz bleiben dürfen, rascher beginnen. Das führt dazu, dass diese Menschen finanziell früher auf eigenen Beinen stehen. Umgekehrt müssen jene Personen, die unseren Schutz nicht brauchen, die Schweiz schneller wieder verlassen; daher beziehen sie auch weniger lange Sozial- oder Nothilfe.

Neues System
reduziert Kosten

Der Bund wird einen Grossteil der Asylsuchenden in eigenen Zentren unterbringen – was die Kantone entsprechend entlastet. Damit genügend Plätze zur Verfügung stehen, soll der Bund seine Zentren in einem einfachen, klaren Verfahren bewilligen. Die geeigneten Standorte sollen aber wie bisher in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden einvernehmlich gesucht und geplant werden.

Zentren des Bundes
entlasten Kantone
und Gemeinden

Die Vorlage für die Beschleunigung der Asylverfahren bildet den Kern einer konsequenten, menschlichen und somit glaubwürdigen Schweizer Asylpolitik.

Glaubwürdig und
konsequent

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Asylgesetzes anzunehmen.



Abstimmungstext

Asylgesetz (AsylG)

Änderung vom 25. September 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014¹,
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*Im gesamten Erlass wird der Ausdruck «Empfangs- und Verfahrenszentrum» durch
«Zentrum des Bundes» ersetzt. Die notwendigen grammatikalischen Anpassungen
sind vorzunehmen.*

Art. 3 Abs. 3

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).

Art. 6 Verfahrensgrundsätze

Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG), dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵ und dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁶, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

1 BB1 2014 7991

2 SR 142.31

3 SR 0.142.30

4 SR 172.021

5 SR 173.32

6 SR 173.110



Art. 6a Abs. 2 Einleitungssatz

² Der Bundesrat bezeichnet neben den EU/EFTA-Staaten weitere Staaten, in denen nach seinen Feststellungen:

Art. 8 Abs. 1 Bst. b und f sowie 3^{bis}

¹ Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- b. Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben;
- f. sich einer vom SEM angeordneten medizinischen Untersuchung unterziehen (Art. 26a).

^{3bis} Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Dasselbe gilt für Personen, die den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes ohne triftigen Grund während mehr als 5 Tagen nicht zur Verfügung stehen. Die Gesuche werden formlos abgeschrieben. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren deponiert werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951⁷.

Art. 12 Eröffnung und Zustellung bei einem Aufenthalt im Kanton

¹ Eine Verfügung oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von diesen Bevollmächtigten wird nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist rechtsgültig, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

² Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so eröffnet die Behörde ihre Verfügungen oder stellt Mitteilungen der von der asylsuchenden Person zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person zu.

³ Verfügungen können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Der Protokollauszug ist der asylsuchenden Person oder ihrer bevollmächtigten Person auszuhändigen.

Art. 12a Eröffnung und Zustellung in den Zentren des Bundes

¹ In den Zentren des Bundes erfolgen die Eröffnung von Verfügungen und die Zustellung von Mitteilungen durch Aushändigung. Ist die asylsuchende Person untergetaucht, so richten sich die Eröffnung und die Zustellung nach Artikel 12.



² Bei Asylsuchenden mit zugewiesener Rechtsvertretung erfolgen die Eröffnung von Verfügungen und die Zustellung von Mitteilungen an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer. Dieser gibt der zugewiesenen Rechtsvertretung die Eröffnung oder Zustellung am gleichen Tag bekannt.

³ Bei Asylsuchenden ohne zugewiesene Rechtsvertretung erfolgen die Eröffnung von Verfügungen und die Zustellung von Mitteilungen an die asylsuchende Person. Einer von der asylsuchenden Person bevollmächtigten Person wird die Eröffnung oder Zustellung unverzüglich bekannt gegeben.

⁴ Die mündliche Eröffnung und summarische Begründung richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3.

Art. 13 Eröffnung und Zustellung in Verfahren am Flughafen und in dringlichen Fällen

¹ Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 21–23), auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen eröffnen. Die betreffenden Personen müssen die Aushändigung der Verfügung schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 VwVG⁸ findet keine Anwendung. Der bevollmächtigten Person wird die Eröffnung bekannt gegeben.

² Für das Verfahren am Flughafen gilt sinngemäss Artikel 12a.

³ In anderen dringlichen Fällen kann das SEM eine kantonale Behörde, eine schweizerische diplomatische Mission oder einen konsularischen Posten im Ausland (schweizerische Vertretung) ermächtigen, unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen zu eröffnen.

Art. 16 Abs. 1 und 3

¹ Eingaben an Bundesbehörden können in jeder Amtssprache eingereicht werden. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Eingaben von Asylsuchenden, die von einer bevollmächtigten Person vertreten werden, in Zentren des Bundes in der Amtssprache des Standortkantons des Zentrums eingereicht werden.

³ Das SEM kann von Absatz 2 abweichen, wenn:

- a. die asylsuchende Person oder deren Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist;
- b. dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist;
- c. die asylsuchende Person von einem Zentrum des Bundes einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird.

⁸ SR 172.021



Asylgesetz. Änderung

Art. 17 Abs. 3 und 4

³ Die Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden werden wahrgenommen für die Dauer des Verfahrens:

- a. im Zentrum des Bundes und am Flughafen durch die zugewiesene Rechtsvertretung als Vertrauensperson; diese stellt die Koordination mit den zuständigen kantonalen Behörden sicher;
- b. nach Zuweisung in den Kanton durch die von den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich bestimmte Vertrauensperson.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 19 Einreichung

¹ Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Zentrum des Bundes einzureichen. Vorbehalten bleibt Artikel 24a Absatz 3.

² Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1

¹ Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, an ein Zentrum des Bundes. Vorbehalten bleibt Artikel 24a Absatz 3.

Art. 22 Abs. 3^{bis}, 4 und 6

^{3bis} Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, die in einem schweizerischen Flughafen ein Asylgesuch einreichen, unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung sinngemäss nach den Artikeln 102f–102k.

⁴ Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuches mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt.

⁶ Das SEM kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.

Art. 23 Abs. 2

² Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das SEM die asylsuchende Person einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu.



Gliederungstitel vor Art. 24

2a. Abschnitt: Zentren des Bundes

Art. 24 Zentren des Bundes

¹ Der Bund errichtet Zentren, die vom SEM geführt werden. Dabei beachtet er die Grundsätze der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

² Der Bund bezieht bei der Errichtung der Zentren die Kantone und die Gemeinden frühzeitig ein.

³ Eine Unterbringung von Asylsuchenden in einem Zentrum des Bundes erfolgt ab Einreichung des Asylgesuchs:

- a. im beschleunigten Verfahren bis zur Asylgewährung, der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme oder bis zur Ausreise;
- b. im Dublin-Verfahren bis zur Ausreise;
- c. im erweiterten Verfahren bis zur Zuweisung an den Kanton.

⁴ Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes beträgt 140 Tage. Nach Ablauf der Höchstdauer erfolgt eine Zuweisung an einen Kanton.

⁵ Die Höchstdauer kann angemessen verlängert werden, wenn dadurch das Asylverfahren rasch abgeschlossen oder der Vollzug der Wegweisung erfolgen kann. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten zur Verlängerung der Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes.

⁶ Eine Zuweisung an einen Kanton kann auch vor Ablauf der Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes erfolgen insbesondere bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Asylgesuche. Die Verteilung und Zuweisung richten sich nach Artikel 27.

Art. 24a Besondere Zentren

¹ Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder welche durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören, werden in besonderen Zentren untergebracht, die durch das SEM oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden. Mit der Unterbringung in einem besonderen Zentrum ist eine Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1^{bis} AuG⁹ anzuordnen; das Verfahren richtet sich nach Artikel 74 Absätze 2 und 3 AuG.

² In den besonderen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.

³ In den besonderen Zentren können die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in den Zentren des Bundes nach Artikel 24; ausgenommen ist die Einreichung eines Asylgesuchs.

⁹ SR 142.20



⁴ Asylgesuche von Personen in den besonderen Zentren werden prioritär behandelt und allfällige Wegweisungsentscheide prioritär vollzogen.

Art. 24b Betrieb der Zentren

¹ Das SEM kann Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Zentren des Bundes beauftragen. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schwei-gepflicht wie das Bundespersonal.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt Bestimmungen, um ein rasches Verfahren und einen geordneten Betrieb in den Zentren des Bundes sicherzustellen.

Art. 24c Vorübergehende Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes

¹ Militärische Bauten und Anlagen des Bundes können, sofern die bestehenden Unterbringungsstrukturen nicht ausreichen, ohne kantonale oder kommunale Bewil-ligungen und ohne Plangenehmigungsverfahren zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren für höchstens drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.

² Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbeson-dere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten.

³ Eine erneute Nutzung derselben Bauten oder Anlagen nach Absatz 1 kann erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren erfolgen, ausser der Kanton und die Standortgemeinde sind mit dem Verzicht auf einen Unterbruch einverstanden; vorbehalten bleiben Ausnahmesituationen nach Artikel 55.

⁴ Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Art. 24d Kantonale und kommunale Zentren für die Unterbringung

¹ Asylsuchende können in einem kantonal oder kommunal geführten Zentrum unter-gebracht werden, wenn nicht genügend Unterbringungsplätze in den Zentren des Bundes nach Artikel 24 verfügbar sind. Für die Unterbringung in einem kommunalen Zentrum ist das Einverständnis des Standortkantons erforderlich.

² Der Standortkanton oder die Standortgemeinde:

- a. gewährleistet eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Beschäfti-gung;



- b. richtet die Sozialhilfe oder Nothilfe aus;
- c. stellt die medizinische Betreuung sowie den Grundschulunterricht für Kinder sicher;
- d. trifft die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, um einen geordneten Betrieb sicherzustellen.

³ Der Standortkanton oder die Standortgemeinde kann die Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Für die Ausrichtung von Sozialhilfe und Nothilfe gilt kantonales Recht.

⁵ Der Bund entrichtet dem Standortkanton oder der Standortgemeinde durch Vereinbarung Bundesbeiträge für die Abgeltung der Verwaltungs- und Personal- sowie der übrigen Kosten, die bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 entstehen. Die Abgeltung wird pauschal festgesetzt. Ausnahmsweise können die Beiträge nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten.

⁶ Die übrigen Bestimmungen für Zentren des Bundes gelten sinngemäss auch für kantonale und kommunale Zentren. In Zentren nach Absatz 1 können die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in den Zentren des Bundes nach Artikel 24.

Art. 24e Zusätzliche Vorkehrungen

Bund und Kantone treffen Massnahmen, damit sie auf Schwankungen der Asylgesuche mit den erforderlichen Ressourcen, insbesondere im Bereich der Unterbringung, des Personals und der Finanzierung, oder weiteren Vorkehrungen rechtzeitig reagieren können.

Art. 25a

Aufgehoben

Art. 26 Vorbereitungsphase

¹ Nach Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert im Dublin-Verfahren höchstens 10 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 21 Tage.

² In der Vorbereitungsphase erhebt das SEM die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten (Art. 17 Abs. 3^{bis}) erstellen, Beweismittel und Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen.

³ Das SEM weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. Dabei kann das SEM Asylsuchende über einen möglichen gewerbsmässigen Menschenschmuggel befragen. Es klärt mit der asylsuchenden Person ab, ob ihr Asylgesuch hinreichend be-



gründet ist. Sollte dies nicht der Fall sein und zieht die asylsuchende Person ihr Gesuch zurück, so wird dieses formlos abgeschrieben und die Rückreise eingeleitet.

⁴ Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a^{bis} Absätze 2–3, die Überprüfung der Fingerabdrücke nach Artikel 102a^{ter} Absatz 1 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

⁵ Das SEM kann Dritte mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

Art. 26a

Bisheriger Artikel 26^{bis}.

Art. 26b Dublin-Verfahren

Das Verfahren im Hinblick auf einen Entscheid nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b beginnt mit der Einreichung des Gesuchs an einen Dublin-Staat um Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person. Es dauert bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zu seinem Abbruch und zum Entscheid über die Durchführung eines beschleunigten oder erweiterten Verfahrens.

Art. 26c Beschleunigtes Verfahren

Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt das beschleunigte Verfahren umgehend mit der Anhörung zu den Asylgründen oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 36. Der Bundesrat legt die einzelnen Verfahrensschritte fest.

Art. 26d Erweitertes Verfahren

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen fest, dass ein Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgen die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und eine Zuweisung auf an die Kantone nach Artikel 27.

Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 4

Verteilung und Zuweisung auf die Kantone

^{1bis} Besondere Leistungen, welche Standortkantone von Zentren des Bundes oder Flughafenkantone erbringen, werden bei der Verteilung von Asylsuchenden angemessen berücksichtigt.

⁴ Nicht zugewiesen werden Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden ist und deren Asylentscheid in einem Zentrum des Bundes in Rechtskraft erwachsen ist oder deren Asylgesuch in einem Zentrum des Bundes abgeschrieben wurde.



Art. 29 Anhörung zu den Asylgründen

¹ Das SEM hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen an; die Anhörung erfolgt in den Zentren des Bundes.

^{1bis} Es zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.

² Die Asylsuchenden können sich zusätzlich auf eigene Kosten von einer Person und einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen.

³ Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 31a Abs. 4

⁴ In den übrigen Fällen lehnt das SEM das Asylgesuch ab, wenn die Flüchtlingseigenschaft weder bewiesen noch glaubhaft gemacht worden ist oder ein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 53 und 54 vorliegt.

Art. 37 Erstinstanzliche Verfahrensfristen

¹ Entscheide im Dublin-Verfahren (Art. 26*b*) sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹⁰ zugestimmt hat.

² Entscheide im beschleunigten Verfahren (Art. 26*c*) sind innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu eröffnen.

³ Liegen triftige Gründe vor und ist absehbar, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann, so können die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 um einige Tage überschritten werden.

⁴ Entscheide im erweiterten Verfahren (Art. 26*d*) sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen.

⁵ In den übrigen Fällen sind Nichteintretensentscheide innerhalb von fünf Arbeitstagen und Entscheide innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen.

⁶ Das SEM entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.



Asylgesetz. Änderung

Art. 43 Abs. 1 und 4

¹ Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.

⁴ Asylsuchende, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

Art. 45 Abs. 1 Bst. c, 2 und 2^{bis}

¹ Die Wegweisungsverfügung enthält:

c. die Androhung von Zwangsmitteln;

² Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Die Ausreisefrist bei Entscheiden, welche im beschleunigten Verfahren getroffen wurden, beträgt sieben Tage. Im erweiterten Verfahren beträgt sie zwischen sieben und dreissig Tagen.

^{2^{bis}} Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

Art. 46 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 2 und 3

^{1^{bis}} Während des Aufenthaltes einer asylsuchenden Person in einem Zentrum des Bundes ist der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Für Personen nach Artikel 27 Absatz 4 bleibt der Standortkanton auch nach deren Aufenthalt in einem Zentrum des Bundes für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Der Bundesrat kann vorsehen, dass aufgrund besonderer Umstände ein anderer als der Standortkanton als zuständig bezeichnet wird.

^{1^{ter}} Bei einem Mehrfachgesuch nach Artikel 111c bleibt der im Rahmen des früheren Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständige Kanton weiterhin für den Vollzug der Wegweisung und die Ausrichtung von Nothilfe zuständig.

² Erweist sich der Vollzug aus technischen Gründen als nicht möglich, so beantragt der Kanton dem SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.

³ Das SEM überwacht den Vollzug und erstellt zusammen mit den Kantonen ein Monitoring des Wegweisungsvollzugs.

Art. 52 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 68 Abs. 3

Aufgehoben



Art. 69 Abs. 1

¹ Auf Gesuche von Schutzbedürftigen an der Grenze oder im Inland finden die Artikel 18 und 19 sowie 21–23 sinngemäss Anwendung.

Art. 72 Verfahren

Im Übrigen finden auf die Verfahren nach den Artikeln 68, 69 und 71 die Bestimmungen des 1., des 2a. und des 3. Abschnittes des 2. Kapitels sinngemäss Anwendung. Auf die Verfahren nach den Artikeln 69 und 71 finden die Bestimmungen des 8. Kapitels sinngemäss Anwendung.

Art. 75 Abs. 4

⁴ Schutzbedürftige, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

Art. 76 Abs. 5

⁵ Für die Absätze 2–4 sind die Bestimmungen des 1a. Abschnittes des 8. Kapitels sinngemäss anwendbar.

Art. 78 Abs. 4

⁴ Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach Artikel 29 statt. Die Bestimmungen des 1a. Abschnittes des 8. Kapitels sind sinngemäss anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 80

5. Kapitel: Sozialhilfe und Nothilfe

1. Abschnitt:

**Ausrichtung von Sozialhilfe, Nothilfe und Kinderzulagen
sowie Grundschulunterricht**

Art. 80 Zuständigkeit in den Zentren des Bundes

¹ Der Bund gewährleistet die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und in einem Zentrum des Bundes oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen untergebracht sind. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Standortkanton die Gesundheitsversorgung und den Grundschulunterricht sicher. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Artikel 81–83a gelten sinngemäss.

² Das SEM gilt den beauftragten Dritten durch Vertrag die Verwaltungs- und Personalkosten sowie die übrigen Kosten ab, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entstehen. Die Abgeltung wird pauschal festgesetzt. Ausnahmsweise können die Beiträge nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten.



³ Das SEM kann mit dem Standortkanton vereinbaren, dass dieser die obligatorische Krankenversicherung abschliesst. Das SEM vergütet die Kosten für die Krankenkassenprämien, den Selbstbehalt und die Franchise pauschal.

⁴ Der Standortkanton organisiert den Grundschulunterricht für asylsuchende Personen im schulpflichtigen Alter, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten. Der Unterricht wird nach Bedarf in diesen Zentren durchgeführt. Der Bund kann für die Durchführung des Grundschulunterrichts Beiträge ausrichten. Die Entschädigung wird pauschal festgesetzt. Ausnahmsweise können die Beiträge nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Entschädigung einmalig anfallender Kosten.

Art. 80a Zuständigkeit in den Kantonen

Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 82 Abs. 2^{bis} und 3^{bis}

^{2bis} Die Kantone können während der Dauer eines generellen Entscheid- und Vollzugsmoratoriums und wenn das EJPD dies vorsieht, für Personen nach den Absätzen 1 und 2 Sozialhilfe ausrichten. Die Abgeltung richtet sich nach Artikel 88 Absatz 2.

^{3bis} Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen ist bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 88 Abs. 1 und 3^{bis}

¹ Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes mit Pauschalen ab. Diese enthalten nicht die Beiträge nach den Artikeln 91–93b.

^{3bis} Der Bund kann für Personen, die im Rahmen einer Asylgewährung für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 in der Schweiz aufgenommen werden, die Pauschale nach Absatz 3 länger als fünf Jahre ausrichten, namentlich wenn diese Personen bei ihrer Einreise behindert oder betagt sind.

Art. 89b Rückforderung und Verzicht auf die Ausrichtung von Pauschalabgeltungen

¹ Der Bund kann bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen nach Artikel 88 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 55 und 87 AuG¹¹ zurückfordern, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben gemäss Artikel 46 des vorliegenden Gesetzes nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe vorliegen.

¹¹ SR 142.20



² Führt die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben nach Artikel 46 zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer der betroffenen Person in der Schweiz, so kann der Bund darauf verzichten, die entsprechenden beim Kanton anfallenden Kosten durch Pauschalabgeltungen nach Artikel 88 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 55 und 87 AuG zu entschädigen.

Art. 91 Abs. 2^{ter} und 4^{bis}

^{2^{ter}} Der Bund kann den Standortkantonen eines Zentrums des Bundes einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten.

^{4^{bis}} Er kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen ausrichten, welche sich in Zentren des Bundes aufhalten. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den Standortkantonen, Standortgemeinden oder beauftragten Dritten ab.

Art. 93a Rückkehrberatung

¹ Der Bund fördert durch Rückkehrberatung die freiwillige Rückkehr. Die Rückkehrberatung erfolgt in den Zentren des Bundes und in den Kantonen.

² Das SEM sorgt für regelmässige Beratungsgespräche in den Zentren des Bundes. Es kann diese Aufgaben den kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen.

Art. 93b Beiträge an die Rückkehrberatung

¹ Der Bund entrichtet dem Leistungserbringer der Rückkehrberatung in den Zentren des Bundes durch Vereinbarung Beiträge zur Abgeltung der für die Information und Beratung der Asylsuchenden und der weggewiesenen Personen angefallenen Verwaltungs- und Personalkosten. Die Abgeltung wird pauschal festgesetzt. Ausnahmsweise können die Beiträge nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten.

² Für die in den Kantonen geleistete Rückkehrberatung richtet sich die Ausrichtung der Beiträge nach Artikel 93 Absatz 4.

Art. 94

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 95a

6a. Kapitel: Plangenehmigung bei Bauten und Anlagen des Bundes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 95a Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, erfordern eine Plangenehmigung des EJPD (Genehmigungsbehörde), wenn sie:



- a. neu errichtet werden;
- b. geändert oder diesem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.

² Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

³ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens und der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

⁴ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979¹² über die Raumplanung voraus.

Art. 95b Enteignungsrecht und anwendbares Recht

¹ Der Erwerb von Grundstücken für Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen Grundstücken ist Sache des EJPD. Es ist ermächtigt, nötigenfalls die Enteignung durchzuführen.

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹³ über die Enteignung (EntG).

Gliederungstitel vor Art. 95c

2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

Art. 95c Einleitung des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 95d Aussteckung

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

Art. 95e Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und Gemeinden zur Stellungnahme. Das gesamte Anhörungsverfahren dauert drei Monate. In begründeten Fällen kann diese Frist ausnahmsweise verlängert werden.

¹² SR 700

¹³ SR 711



² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG¹⁴ zur Folge.

Art. 95f Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG¹⁵ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 95g Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des VwVG¹⁶ oder des EntG¹⁷ Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 95h Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁸.

Art. 95i Geltungsdauer

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

² Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

³ Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

Art. 95j Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

¹⁴ SR 711

¹⁵ SR 711

¹⁶ SR 172.021

¹⁷ SR 711

¹⁸ SR 172.010



- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar^{en} Betroffenen;
- b. Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

² Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

³ Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

Gliederungstitel vor Art. 95k

3. Abschnitt: Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 95k

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG¹⁹ durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.

² Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Gliederungstitel vor Art. 95l

4. Abschnitt: Rechtsmittelverfahren

Art. 95l

¹ Für das Rechtsmittelverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.



Gliederungstitel vor Art. 99a

**1a. Abschnitt:
Informationssystem der Zentren des Bundes und der Unterkünfte
an den Flughäfen**

Art. 99a Abs. 3 Bst. b

³ MIDES enthält folgende Personendaten:

- b. Protokolle der in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen durchgeführten summarischen Befragungen nach den Artikeln 22 Absatz 1 und 26 Absatz 3;

Art. 99b Bst. d

Zugriff auf MIDES haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen oder kommunalen Zentren nach Artikel 24d, die für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden zuständig sind.

Gliederungstitel vor Art. 102f

**8. Kapitel:
Rechtsschutz, Beschwerdeverfahren, Wiedererwägung
und Mehrfachgesuche**

1. Abschnitt: Rechtsschutz in den Zentren des Bundes

Art. 102f Grundsatz

¹ Asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung.

² Das SEM beauftragt einen oder mehrere Leistungserbringer mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1.

Art. 102g Beratung über das Asylverfahren

¹ Während des Aufenthalts im Zentrum des Bundes haben Asylsuchende Zugang zur Beratung über das Asylverfahren.

² Die Beratung beinhaltet namentlich die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren.

Art. 102h Rechtsvertretung

¹ Jeder asylsuchenden Person wird ab Beginn der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.



² Die zugewiesene Rechtsvertretung informiert die asylsuchende Person so rasch als möglich über ihre Chancen im Asylverfahren.

³ Die Rechtsvertretung dauert bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten und im Dublin-Verfahren oder bis zum Entscheid über die Durchführung eines erweiterten Verfahrens. Vorbehalten bleibt Artikel 102l.

⁴ Die Rechtsvertretung endet mit der Mitteilung der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder des zugewiesenen Rechtsvertreters an die asylsuchende Person, sie oder er sei wegen Aussichtslosigkeit nicht gewillt, eine Beschwerde einzureichen. Diese Mitteilung erfolgt so rasch als möglich nach Eröffnung des ablehnenden Asylentscheides.

⁵ Die Aufgaben der Rechtsvertretung richten sich nach Artikel 102k.

Art. 102i Aufgaben des Leistungserbringers

¹ Der Leistungserbringer nach Artikel 102f Absatz 2 ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Beratung und Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes. Er sorgt für die Qualität der Beratung und Rechtsvertretung.

² Der Leistungserbringer bestimmt die mit der Beratung und Rechtsvertretung betrauten Personen. Er teilt die mit der Rechtsvertretung betrauten Personen den Asylsuchenden zu.

³ Zur Beratung sind Personen zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung von Asylsuchenden befassen.

⁴ Zur Rechtsvertretung zugelassen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zugelassen sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

⁵ Zwischen dem Leistungserbringer und dem SEM findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt, namentlich zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung.

Art. 102j Teilnahme der Rechtsvertretung

¹ Das SEM teilt dem Leistungserbringer die Termine für die Erstbefragung in der Vorbereitungsphase, für die Anhörung zu den Asylgründen sowie für weitere Verfahrensschritte mit, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist. Der Leistungserbringer teilt der Rechtsvertretung die entsprechenden Termine unverzüglich mit.

² Bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine entfalten die Handlungen des SEM ihre Rechtswirkungen auch ohne die Anwesenheit oder Mitwirkung der Rechtsvertretung. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldbaren, schwerwiegenden Gründen.

³ Reicht eine Rechtsvertretung keine oder nicht fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides ein, obwohl dieser ihr vom Leistungserbringer rechtzeitig zugestellt wurde, so gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme.



Art. 102k Entschädigung für die Beratung und Rechtsvertretung

¹ Der Bund richtet dem Leistungserbringer durch Vereinbarung und auf Grundlage von kostengünstigen Lösungen eine Entschädigung für die Erfüllung namentlich folgender Aufgaben aus:

- a. Information und Beratung der Asylsuchenden;
- b. Teilnahme der Rechtsvertretung an der Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und an der Anhörung zu den Asylgründen;
- c. Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides im beschleunigten Verfahren;
- d. Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift;
- e. die Wahrnehmung der Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen;
- f. bei einem Wechsel in das erweiterte Verfahren die Information der Rechtsberatungsstelle durch die zugewiesene Rechtsvertretung über den bisherigen Verfahrensstand oder die Weiterführung der zugewiesenen Rechtsvertretung bei entscheiderelevanten Verfahrensschritten nach Artikel 102l.

² In der Entschädigung enthalten sind ein Beitrag an die Verwaltungs- und Personalkosten des Leistungserbringers, insbesondere für die Organisation der Beratung und der Rechtsvertretung sowie ein Beitrag an eine unabhängige Übersetzung. Die Abgeltung wird pauschal festgesetzt. Ausnahmsweise können die Beiträge nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten.

Gliederungstitel vor Art. 102l

**1a. Abschnitt:
Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren nach
Zuweisung auf die Kantone**

Art. 102l

¹ Nach Zuweisung auf den Kanton können sich Asylsuchende bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere wenn eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird, kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle oder an die zugewiesene Rechtsvertretung wenden.

² Der Bund richtet der Rechtsberatungsstelle durch Vereinbarung und auf Grundlage von kostengünstigen Lösungen eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 aus. Die Abgeltung wird pauschal festgesetzt. Ausnahmsweise können die Beiträge nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten.

³ Der Bundesrat legt die für die Zulassung als Rechtsberatungsstelle notwendigen Voraussetzungen fest und bestimmt die entscheiderelevanten Verfahrensschritte nach Absatz 1.



Gliederungstitel vor Art. 102m

1b. Abschnitt: Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 102m

¹ Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, eine amtliche Rechtsbeistandin oder einen amtlichen Rechtsbeistand ausschliesslich bei Beschwerden gegen:

- a. Nichteintretensentscheide, ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheide nach den Artikeln 31a und 44 im Rahmen des erweiterten Verfahrens;
- b. Entscheide über den Widerruf und das Erlöschen des Asyls nach den Artikeln 63 und 64;
- c. die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bei Personen aus dem Asylbereich nach Artikel 84 Absätze 2 und 3 AuG²⁰;
- d. Entscheide im Rahmen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach dem 4. Kapitel.

² Ausgenommen sind Beschwerden nach Absatz 1, wenn sie im Rahmen von Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren und von Mehrfachgesuchen ergehen. Für solche und für die übrigen Beschwerden mit Ausnahme von Absatz 1 gilt Artikel 65 Absatz 2 VwVG²¹.

³ Bei Beschwerden, die gestützt auf dieses Gesetz eingereicht werden, sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur amtlichen Verbeiständung zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten auch für Personen, über deren Gesuch im beschleunigten Verfahren entschieden worden ist und die auf eine Rechtsvertretung nach Artikel 102h verzichten. Dasselbe gilt, wenn die zugewiesene Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet (Art. 102h Abs. 4).

Gliederungstitel vor Art. 103

1c. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Kantonsebene

Art. 108 Beschwerdefristen

¹ Im beschleunigten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von sieben Arbeitstagen, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Im erweiterten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von 30 Tagen, bei Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

²⁰ SR 142.20

²¹ SR 172.021



³ Die Beschwerde gegen Nichteintretensentscheide sowie gegen Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a ist innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

⁴ Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 22 Absatz 2 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.

⁵ Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.

⁶ In den übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Eröffnung der Verfügung.

⁷ Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 VwVG²² verbessert werden.

Art. 109 *Behandlungsfristen*

¹ Im beschleunigten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von 20 Tagen.

² Im erweiterten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 31a Absatz 4 innerhalb von 30 Tagen.

³ Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide sowie gegen Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a entscheidet es innerhalb von fünf Arbeitstagen.

⁴ Die Fristen nach den Absätzen 1 und 3 können bei triftigen Gründen um einige Tage überschritten werden.

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–3 und 4 unverzüglich auf Grund der Akten.

⁶ In den übrigen Fällen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden innerhalb von 20 Tagen.

⁷ Es entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist.

Art. 110 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1, nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a sowie Verfügungen nach Artikel 111b drei Tage.

²² SR 172.021



³ Die Frist nach Absatz 2 kann verlängert werden, wenn die beschwerdeführende Person beziehungsweise ihre Vertreterin oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, innerhalb dieser Frist zu handeln.

⁴ Die Verfahrensfristen betragen längstens zwei Arbeitstage bei Verfahren betreffend die Verweigerung der Einreise in die Schweiz und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts am Flughafen nach Artikel 22 Absätze 2–3 und 4.

Art. 110a

Aufgehoben

Art. 111 Bst. d

Aufgehoben

Art. 111a^{bis} Instruktionsmassnahmen und mündliche Urteilseröffnung

¹ In Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide nach Artikel 31a des vorliegenden Gesetzes, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, kann das Bundesverwaltungsgericht in den Zentren des Bundes Instruktionsmassnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²³ durchführen, wenn damit die Beschwerde rascher zur Entscheidreife geführt werden kann.

² Das Urteil kann mündlich eröffnet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt summarischer Begründung protokollarisch festzuhalten.

³ Die Parteien können innert 5 Tagen nach der mündlichen Urteilseröffnung eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Die Vollstreckbarkeit wird damit nicht aufgeschoben.

Art. 111a^{ter} Parteientschädigung

Im Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide nach Artikel 31a, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die asylsuchende Person auf eine Rechtsvertretung nach Artikel 102h verzichtet oder hat die zugewiesene Rechtsvertretung auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet (Art. 102h Abs. 4), so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 111b Abs. 1

¹ Das Wiedererwägungsgesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Es findet keine Vorbereitungsphase statt.



Art. 111c Abs. 1

¹ Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Es findet keine Vorbereitungsphase statt. Die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1–3 finden Anwendung.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2015 hängigen Verfahren gilt das bisherige Recht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung hängigen beschleunigten Verfahren und Dublin-Verfahren, die gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112b Absätze 2 und 3 in der Fassung gemäss Ziffer I der Änderung vom 28. September 2012²⁴ des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (Dringliche Änderung des Asylgesetzes) durchgeführt werden, gilt das bisher dafür anwendbare Recht.

³ Für Asylgesuche, die nicht in den Zentren des Bundes behandelt werden können, gilt während längstens zwei Jahren das bisherige Recht. Die im Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist noch hängigen Verfahren unterstehen bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss dem bisherigen Recht.

⁴ Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Bauten und Anlagen können bis zur rechtskräftigen Erledigung fortgeführt werden, wenn das Gesuch während der Gültigkeitsdauer von Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a eingereicht worden ist.

⁵ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2015 erstinstanzlich hängigen Bewilligungsverfahren zur Errichtung von Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, werden im Verfahren nach dem 6a. Kapitel fortgeführt.

²⁴ AS 2012 5359, 2015 2047



IV

Koordination mit der Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen Strafbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung oder die Änderung vom 20. März 2015²⁵ des Schweizerischen Strafbuches²⁶ und des Militärstrafgesetzes²⁷ in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten der später in Kraft tretenden Änderungen sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005²⁸ über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁰, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

Art. 86 Abs. 1

¹ Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Artikel 80a–84 AsylG³¹ für Asylsuchende sind anwendbar. Insbesondere ist für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³² oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³³ gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

25 BBl 2015 2735
26 SR 311.0
27 SR 321.0
28 SR 142.20
29 SR 311.0
30 SR 321.0
31 SR 142.31
32 SR 311.0
33 SR 321.0



2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³⁴

Art. 37 Abs. 4 und 6

⁴ Entscheide im erweiterten Verfahren (Art. 26d) sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen.

⁶ Das SEM entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist. Dies gilt auch, wenn gegen sie eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs³⁵ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³⁶ (MStG) ausgesprochen wurde

Art. 109 Abs. 5 und 7

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–3 und 4 unverzüglich auf Grund der Akten.

⁷ Es entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist. Dies gilt auch, wenn gegen die asylsuchende Person eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁸ ausgesprochen wurde.

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a gilt während zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten.

³⁴ SR 142.31

³⁵ SR 311.0

³⁶ SR 321.0

³⁷ SR 311.0

³⁸ SR 321.0



Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005³⁹ über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 31 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 71b Weitergabe medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

¹ Die behandelnde medizinische Fachperson gibt auf Anfrage die für die Beurteilung der Transportfähigkeit notwendigen medizinischen Daten von Personen mit einem rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheid an die folgenden Behörden weiter, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

- a. die für die Weg- oder Ausweisung zuständigen kantonalen Behörden;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SEM, die für die zentrale Organisation und Koordination des zwangsweisen Weg- und Ausweisungsvollzugs zuständig sind;
- c. die medizinischen Fachpersonen, die im Auftrag des SEM die medizinische Überwachung beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung im Zeitpunkt der Ausreise wahrnehmen.

² Der Bundesrat regelt die Aufbewahrung und Löschung der Daten.

Art. 74 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Die zuständige kantonale Behörde macht einer Person, die in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a AsylG⁴⁰ untergebracht wird, die Auflage, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten.

² Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich in den Zentren des Bundes aufhalten, ist der Standortkanton zuständig. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt.

³⁹ SR 142.20

⁴⁰ SR 142.31



Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 5

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 dieses Gesetzes sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 4 AsylG⁴¹ nicht nachkommt,
 - 5. der Wegweisungsentscheid in einem Zentrum des Bundes eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Art. 80 Abs. 1, 1^{bis} und 2^{bis}

¹ Die Haft wird von den Behörden des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich in den Zentren des Bundes aufhalten, ist für die Anordnung der Vorbereitungshaft (Art. 75) der Standortkanton zuständig. In den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird die Haft vom Standortkanton der Zentren des Bundes angeordnet.

^{1bis} In den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird die Haft vom Standortkanton der Zentren des Bundes angeordnet; wurde gestützt auf Artikel 46 Absatz 1^{bis} dritter Satz AsylG⁴² ein anderer als der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet, so ist dieser auch für die Anordnung der Haft zuständig.

^{2bis} Bei einer Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden.

Art. 80a Abs. 1 Bst. a sowie 2 und 3

¹ Zur Haftanordnung nach Artikel 76a ist zuständig:

- a. bei Personen, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten: der Standortkanton der Zentren des Bundes;

² *Aufgehoben*

³ Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft wird auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden.

Art. 86 Abs. 1

¹ Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Bestimmungen der Arti-

⁴¹ SR 142.31

⁴² SR 142.31



kel 80a–84 AsylG⁴³ für Asylsuchende sind anwendbar. Insbesondere ist für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

Art. 87 Abs. 1 Bst. b und d sowie 3 und 4

¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling und jede staatenlose Person nach Artikel 31 Absatz 2 eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG;
- d. jede staatenlose Person nach Artikel 31 Absatz 1 eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG.

³ Die Pauschalen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe d wird während längstens fünf Jahren nach der Anerkennung der Staatenlosigkeit ausgerichtet.

Art. 126d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des AsylG

¹ Für Asylsuchende, deren Asylgesuch nicht in den Zentren des Bundes behandelt werden kann, gilt während längstens zwei Jahren das bisherige Recht.

² Bei hängigen Verfahren nach den Artikeln 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 und 76a Absatz 3 gelten die Artikel 80 Absatz 1 dritter Satz und Absatz 2^{bis}, Artikel 80a Absätze 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes sowie die Artikel 108 Absatz 4, 109 Absatz 3, 110 Absatz 4 Buchstabe b, 111 Buchstabe d AsylG⁴⁴ in der bisherigen Fassung.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴⁵ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 1 Abs. 2

² Die Artikel 101, 102, 103, 104–107, 110 und 111a–111i des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴⁶ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), die Artikel 96–99, 102–102a^{bis} und 102b–102e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴⁷

⁴³ SR 142.31

⁴⁴ SR 142.31

⁴⁵ SR 142.51

⁴⁶ SR 142.20

⁴⁷ SR 142.31



(AsylG) sowie Artikel 44 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014⁴⁸ (BüG) bleiben vorbehalten.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 93^{bis} Meldungen an das Staatssekretariat für Migration

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle gleicht die ihr vom Staatssekretariat für Migration (SEM) übermittelten Versichertennummern von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich, für welche die Kantone Pauschalabgeltungen erhalten, periodisch mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträgen in den individuellen Konten ab.

² Stellt sie dabei fest, dass eine gemeldete Person ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amtes wegen dem SEM zur Überprüfung der ausgerichteten Pauschalabgeltungen und der korrekten Abrechnung der Sonderabgabe.

³ Der Bund zahlt einen Pauschalbeitrag zur anteilmässigen Abgeltung der Aufwendungen, die der Zentralen Ausgleichsstelle und den Ausgleichskassen aus dem Datenabgleich, der Datenübermittlung und der Datenpflege entstanden sind.

⁴⁸ SR 141.0

⁴⁹ SR 831.10

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlungen
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 5. Juni 2016 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative
«Pro Service public»
- Nein zur Volksinitiative «Für ein
bedingungsloses Grundeinkommen»
- Nein zur Volksinitiative «Für eine
faire Verkehrsfinanzierung»
- Ja zur Änderung des Fortpflanzungs-
medizingesetzes (FMedG)
- Ja zur Änderung des Asylgesetzes
(AsyIG)

Redaktionsschluss:
24. Februar 2016

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch